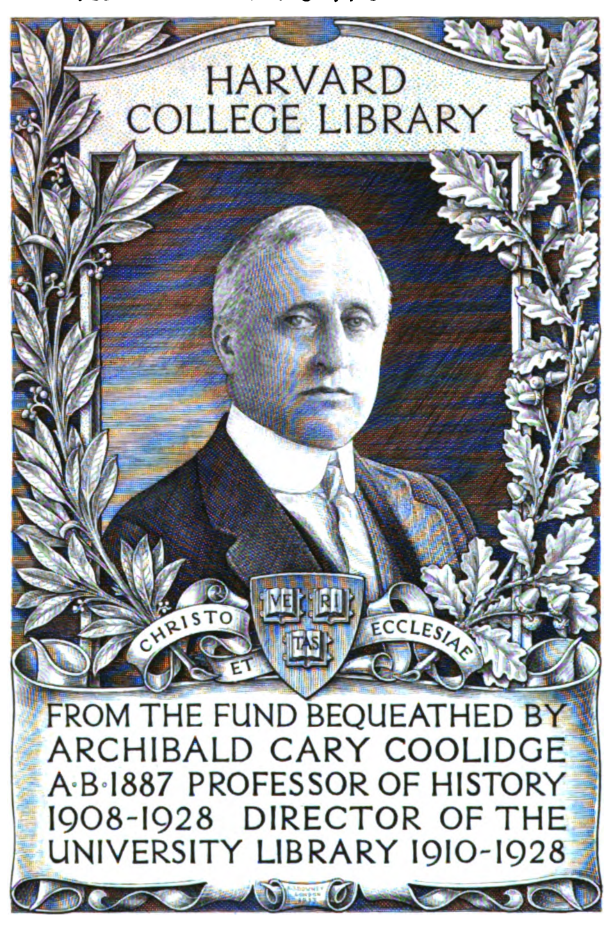
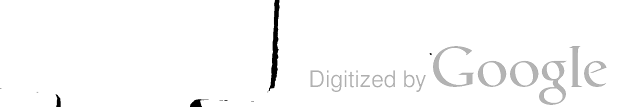




Denkschrift über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen. 1859


HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928


Digitized by Google



Denkschrift

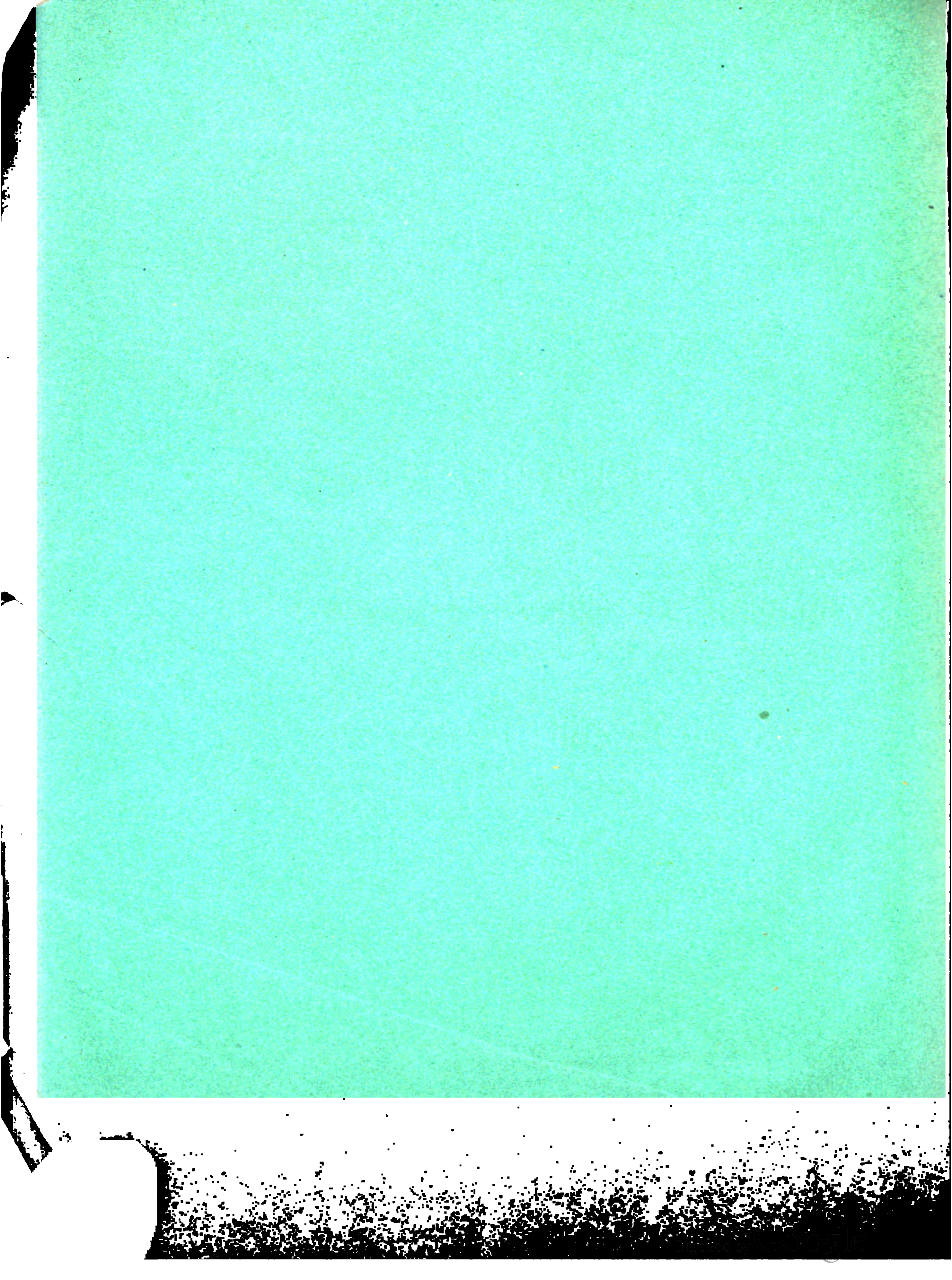
über die

Beziehungen zwischen der Schweiz

und

dem neutralisirten Savoyen.

1859.



Denkschrift

über

die Beziehungen zwischen der Schweiz

und

dem neutralisirten Savoyen.

1859.

Denkschrift

über

die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen.

I. Gestaltung der Verhältnisse bis 1792.

Bis in das sechszehnte Jahrhundert erstrekten sich die Besizungen des Hauses Savoyen auf den untern Theil von Wallis, die Waadt, einen Theil der jezigen Kantone Freiburg und Genf und auf die heutigen französischen Gebiete des Pays de Gex und der Bresse.

Die angränzenden schweizerischen Gemeinwesen waren zu jener Zeit das Wallis unter der Herrschaft des Bischofs von Sitten, die Städte Bern, Freiburg und Genf, leztere drei mit mehr oder minder ausgedehnten Landschaften. Zwischen dem Hause Savoyen und den einzelnen dieser Gemeinwesen wurden schon frühe Verträge und Bündnisse geschlossen, die von Zeit zu Zeit durch ausbrechende Fehden gestört wurden. Eine dauernde Gestaltung nahmen die nachbarlichen Verhältnisse erst bei den folgenden Ereignissen.

An den Kriegen Karls des Kühnen von Burgund gegen die Schweizer in dem Jahre 1476 betheiligten sich auch savoyische Hilfstruppen, und die Einfälle der Burgunderheere, welche zu den Schlachten von Grandson und Murten führten, geschahen zum Theile von dem savoyischen Gebiete her. Die Eidgenossen nahmen in Folge ihrer Siege schon damals das ganze Waadtland in Besiz, gaben solches jedoch dem Herzog von Savoyen 1477 wieder heraus, mit Ausnahme einiger Gränzorte, wie Grandson, Aigle und das früher dem Grafen von Romont angehörende Murten.

Die Stadt Genf, von dem Territorium des Hauses Savoyen rings umschlossen, war öfters Angriffen und Bedrängnissen von dieser Seite her ausgesezt. Zur Bewahrung ihrer Selbstständigkeit trat sie in Bündnisse mit andern Schweizerstädten, besonders mit Bern. Eidgenössische Dazwischenkunft vermittelte im Jahre 1531 einen ausgebrochenen Streit zwischen Genf und Savoyen. In einer neuen Fehde vom Jahre 1536 besezte Bern die Waadt, das Pays de Gex, das Genevois und Chablais bis zum linken Ufer der Dranse. Wallis nahm Besiz vom Chablais bis an das rechte Ufer des nämlichen Flusses.

Diese Besiznahme dauerte faktisch mehrere Jahrzehende. Im Jahre 1564 wurde durch eine schiedsrichterliche Dazwischenkunft der XI unbetheiligten eidgenössischen Stände zwischen Bern und Savoyen der Friede vermittelt, auf der Grundlage, daß Bern

dem Herzog von Savoyen das Pays de Ger, das Genevois und den von ihm besezten Theil von Chablais restituire, dagegen im Besize des ganzen Waadtlandes verbleibe. Um eine friedliche Nachbarschaft dauernd zu begründen, wurden überdieß folgende Bestimmungen festgesezt:

„**Kein Theil soll die ihm zugesprochenen Städte, Festungen, Land und Leute „einem andern Fürsten, Herren, Städten, Landen und Gemeinden, wer sie auch sein „möchten, weder Kaufs-, Tauschs-, noch einiger andern Weise übergeben, — damit „ein Theil den andern fremder, ungelegener und beschwerlicher Nachbarschaft ent- „halte und ein jeder derselben entladen sei und bleibe.**" — —

— — „**Beide Theile sollen in diesen ihren anstoßenden Landen keine neuen „Befestigungen gegen einander bauen, auch innerhalb einer Meile Weges gegen „die Gränzen keine Kriegsrüstungen sammeln und halten.**"

Diese beiden Artikel beziehen sich selbstverständlich auf die Landschaften, auf welche das Friedensinstrument der Eidgenossen sich erstrekt, d. i. auf der einen Seite auf die ganze Waadt, auf der andern Seite auf das Pays de Ger, das Genevois und das Chablais bis an das linke Ufer der Dranse.

Dieser Vertrag wurde von Frankreich und Spanien garantirt.

Im Jahre 1569 folgte der Friede und der ewige Bund zwischen Wallis und Savoyen. Der Herzog erhält alles Land zurük von dem rechten Ufer der Dranse bis zur Brüke von St. Gingolph. Wallis behält dagegen Monthey und St. Moriz. Da auf diese Weise die Straße von Chablais nach dem Aosta-Thal über den Großen Bernhard durch Wallisergebiet unterbrochen wurde, so ward in dem nämlichen Traktate über den Durchpaß von Truppen stipulirt: „Die kontrahirenden Theile sollen sich gegenseitig alle Bequemlichkeit leisten für freien Eintritt und Durchzug von Soldaten, Lebensmitteln und Munition u. s. w., — — auch einer dem andern Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse gegen Bezahlung gewähren;" jedoch sind die Walliser nur gehalten, den Truppen 2c. des Herzogs den Durchpaß zu gestatten, **wenn sie über den St. Bernhard von einem Theil des herzoglichen Gebietes in's andere marschiren, nicht aber wenn diese Truppen in's Gebiet eines andern geführt werden sollen.** Die Art und Weise eines solchen savoyischen Truppendurchmarsches ist in dem Vertrage sehr genau präzisirt.

Zum nähern Verständnisse dieser Stipulation muß bemerkt werden, daß zu jener Zeit der Simplonpaß zwar schon existirte, und eine Zeit lang sogar die Hauptstraße zwischen dem Rhein und Italien bildete; allein der südliche Abhang dieses Passes (Eschenthal, Val Domo d'Ossola, im Besize der Schweiz von 1411—1515) gehörte damals noch zum Herzogthum Mailand, so daß dem Herzog von Savoyen die Verbindung mit seinen piemontesischen Besizungen über Wallisergebiet nur über den Großen Bernhard offen stand.

Die vielen Kämpfe zwischen Genf und Savoyen fanden ihren Abschluß in dem ebenfalls durch die eidgenössischen Orte vermittelten Vertrage von St. Julien von 1603,

Um die Stadt vor künftigen Angriffen zu sichern, willigte darin der Herzog von Savoyen ein, **im Umkreise von 4 Stunden von Genf kein Kriegsvolk zu versammeln, keine Garnisonen zu halten und keine Festungen anzulegen.**

Auf der Seite gegen Frankreich veränderten sich im Laufe der Zeit die Territorialverhältnisse ebenfalls. Nach dem Tode Karls des Kühnen von Burgund fiel das eigentliche Burgund als Mannslehen an Frankreich und die an die Schweiz gränzende Franche-Comte durch Verheirathung von Karls Erbtochter mit dem Erzherzog Marimilian an das Haus Habsburg und durch dieses bald darauf an Spanien.

Das Pays de Gex kam, nachdem es in dem Kriege zwischen Frankreich, Spanien und Savoyen zum zweiten Male im Besitze der Berner (1589—1591) und längere Zeit auch im Besize der Genfer (1591—1601) war, durch den zwischen Heinrich IV. und Karl Emanuel I. von Savoyen geschlossenen Vertrag von Lyon d. d. 1601 an Frankreich. Bis zu dieser französischen Erwerbung gränzte Frankreich nirgends direkt an die Schweiz, da die Franche-Comte noch spanisch war und Lothringen, das Fürstbisthum Basel und das Elsaß zum deutschen Reiche gehörten. Im Frieden von Nymwegen von 1678 fiel auch die Franche-Comte an Frankreich.

Von da weg bis zur französischen Revolution traten an der schweizerisch-savoyischen Gränze keine weitern Veränderungen ein. Zwischen dem Bunde der XIII Orte und dem Hause Savoyen herrschte ununterbrochener Friede, der durch frühere und spätere Bündnisse besiegelt wurde. Wallis und Genf waren zwar in dem XIII örtigen Schweizerbunde nicht begriffen, dagegen aber mit einzelnen eidgenössischen Ständen verbündet, Wallis z. B. mit den VII katholischen Orten, Genf besonders mit Bern und Zürich.

II. Veränderungen von 1792—1814.

Nach dem Ausbruche der französischen Revolution wurde durch Dekret des Nationalkonvents vom 22. September 1792 Savoyen mit Frankreich vereinigt und daraus das Departement des Montblanc gebildet.

Im August 1798 wurde Genf durch französische Truppen besezt und ebenfalls mit Frankreich vereinigt.

Im Jahre 1802 nahm Frankreich das Wallis als eigene Republik unter seinen Schuz, und vereinigte dasselbe 1810 als Departement du Simplon mit dem Kaiser-

thum. Aus Genf, dem obern Theile von Savoyen (Arrondissemente von Carouge, Thonon und Bonneville) wurde das Departement des Leman, mit dem Hauptorte Genf, gebildet.

Auf wiederholtes Begehren Frankreichs willigte die Schweiz im Jahre 1805 auch in die Abtretung des Dappenthals. Damit und durch die eben berührten Erwerbungen wurde Frankreich die Anlage einer durch kein fremdes Gebiet unterbrochenen Straße von Dijon über Genf, das Chablais, Wallis und den Simplon nach Mailand ermöglicht.

III. Stipulationen des ersten Pariser-Friedens und des Wiener-Congresses.

Als nach den Siegen der Verbündeten eine neue Gestaltung der europäischen Territorialverhältnisse zu gewärtigen war, gab auch die schweizerische Tagsazung den Mächten unter Anderm ihren Wunsch auf Zurükerstattung der von der Schweiz abgerissenen Länder zu erkennen.

Im Pariser-Frieden vom 30. Mai 1814 wurde, diesem Wunsche theilweise entsprechend, bestimmt:

Art. 3. 7) In dem Departement des Leman sollen die Gränzen zwischen dem französischen Reiche, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche mit der Schweiz wird vereinigt werden) ganz also verbleiben, wie sie sich befanden, ehe Genf dem französischen Gebiete einverleibt ward.

Art. 4. Um die Verbindung der Stadt Genf mit andern am See liegenden Theilen des Schweizergebietes zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoix beiden Ländern gemeinschaftlich sei. Die betreffenden Regierungen werden sich freundschaftlich über die Mittel verständigen, dem Schleichhandel vorzubeugen und den Postenlauf, so wie den Unterhalt der Straße zu ordnen.

Laut dem nämlichen Friedensakte sollte nur der obere Theil von Savoyen (Chablais, Faucigny ꝛc.) an Sardinien zurükfallen, der untere dagegen bei Frankreich verbleiben.

Am Wiener-Congresse wiederholte die Schweiz ihre Ansprüche auf Wiederherstellung der alten Gränzen, und fügte hinzu, daß zur wirksamen Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität dieselbe an einigen Stellen noch verbessert, beziehungsweise erweitert werden sollte.

In einer Denkschrift der Genfer Deputirten an das Congreß-Comite für die Schweizerangelegenheiten vom 18. Dezember 1814 wurde speziell auf eine angemessene Gebietserweiterung für diesen Kanton gedrungen, damit derselbe vollständig desenclavirt werde. Im nämlichen Akte reklamirten die Abgeordneten Genfs gegen einen Artikel des Pariser-Friedens, des Inhalts: Daß die Mächte sich wechselseitig die volle Freiheit vorbehalten, diejenigen Punkte ihres Gebietes zu befestigen, welche sie zu ihrer Sicherheit für angemessen erachten. Dieser Artikel widerstreite den Bestimmungen des Vertrages von St. Julien von 1603. Ueberhaupt müsse Genf seine in frühern Verträgen erworbenen Rechte und Freiheiten sich vorbehalten. — Die Schweizerabgeordneten ihrerseits formulirten in ihrer Eingabe an das Congreß-Comite bezüglich auf die Verbesserung der westlichen Gränze das Begehren, wie folgt:

„Das **Dappenthal** ist ein unbewohntes, in den Bergen jenseits der Dôle liegendes Gebiet von ungefähr 5 bis 6000 Jucharten. Im Jahr 1805 wurde es vom Kanton Waadt der französischen Regierung durch eine Uebereinkunft abgetreten, welche eine Entschädigung dafür bestimmte, die aber nie entrichtet wurde. Das Thal öffnet sich gegen das Pays de Gex zu, und ist deßhalb von Bedeutung für die Schweiz. Da die Uebereinkunft nicht in volle Wirksamkeit getreten ist, so hält sich die Schweiz für berechtigt, dieselbe abzulösen und das Grundstük wieder zu fordern.

„Als die hohen Mächte beabsichtigten, Genf mit der Schweiz zu vereinigen, so verlangte leztere, daß ihr **Gebiet an dasjenige von Genf stoße.** Eine solche Verbindung kann in doppelter Weise bewerkstelligt werden. Am Vortheilhaftesten für die Schweiz wäre die **Vereinigung** des Pays de **Gex**, oder **wenigstens desjenigen Theiles desselben, welcher bei Coppet zwischen ihrem Gebiet** und demjenigen von Genf liegt, so wie die ungehinderte Verbindung dieser Stadt mit ihren zerstreuten Gebietstheilen. Eine **direkte Verbindung** von **Genf** mit dem **Wallis** auf dem linken Seeufer mit einer zur Dekung der Ausgänge des Wallis geeigneten Gränze wäre das andere Mittel. Die Schweiz muß sich der Weisheit und dem Wohlwollen der hohen Mächte anvertrauen. Sollte **Genf** territoriale Vortheile erlangen, so fordert Waadt von Genf die Abtretung des von waadtländischem Gebiete umschlossenen Dorfes **Celigny**.

Das Congreß-Comite erstattete am 16. Januar 1815 seinen Bericht über die Schweizerangelegenheiten. In dem begründenden Theile führt dasselbe unter Anderm an:

„Die verbündeten Mächte haben sich verpflichtet, zugleich mit der allgemeinen Pacifikation die **immerwährende Neutralität** der Eidgenossenschaft anzuerkennen und zur Anerkennung zu bringen, ihr die entrissenen Landschaften zurükzugeben, ja sogar durch Gebietsabrundungen die militärische Vertheidigungslinie dieses Staates zu verstärken; allein **diese Verpflichtungen nur insofern als bindend zu betrachten, als die Schweiz**, als Gegenleistung der ihr zugedachten Vortheile, Europa sowol durch ihre kantonalen Institutionen, als durch die Natur ihres Bundessystems eine **hinreichende** Gewähr für die Befähigung des neuen Bundes **darbieten** würde, die Ruhe im Innern zu behaupten, und gerade dadurch der Neutralität ihres Gebietes Achtung zu verschaffen."

Ferner wird bezüglich auf die Verbesserung der westlichen Gränze speziell gesagt:

„**G e n f.**

„Kraft der von ihren Ministern gegebenen Erklärungen haben sich **Oesterreich, Rußland, England** und **Preußen** verpflichtet, dafür zu wirken, daß der Freistaat **Genf** als **Kanton** in die schweiz. Eidgenossenschaft aufgenommen werde, und daß er eine **Gebietsabrundung** erhalte, durch welche er mit dem Gebiete der Schweiz verbunden und die militärische Vertheidigungslinie der schweizerischen Neutralität verstärkt werde.

„Nachdem der **französische** Bevollmächtigte dem Ausschuß eine Verbalnote vorgelegt hatte, welche den Vorschlag einer **bedingungsweisen Abtretung** eines **Theiles** des Pays de **Gex** gegen einen Theil des **Bisthums Basel** enthielt, und nachdem den Abgeordneten von **Genf** Kenntniß von dieser Note gegeben worden war, wurde dem Bevollmächtigten über die nämliche Angelegenheit ein **Gegenvorschlag** zugestellt, worin gesagt wird, obwol der von Frankreich vorgeschlagene Austausch auf eine viel eingeschränktere Grundlage fuße, so sei er immerhin von großem Nuzen für Genf und von sehr bedeutendem Interesse für die Eidgenossenschaft. In seiner **Erwiderung** glaubte der **französische** Bevollmächtigte, seine erste Mittheilung zurükziehen zu sollen.

„Im Weitern beantragt das Comite (mit Ausnahme des Bevollmächtigten von Frankreich) den Kabinetten der intervenirenden Mächte, direkt auf den Gegenstand dieser Unterhandlung zurükzukommen und gleichzeitig eine solche mit dem Turiner-Hofe anzuknüpfen."

In den Sizungen vom 20. Hornung und 5. März ließ das Comite das Projekt eines Austausches zwischen dem Pays de Gex und dem Pruntrutischen fallen, da Frankreich in eine Abtretung des erstern nicht einwilligen wollte.

Auf Grundlage der Vorschläge des Comite's und bevor die Verhandlungen mit dem sardinischen Hofe über eine Gebietsabrundung Genfs zum Abschlusse gediehen waren, erließ der Congreß am 20. März 1815 die Erklärung über die Schweizerangelegenheiten. Wir heben diejenigen Stellen heraus, die auf unsern Gegenstand Bezug haben:

„Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des 6. Artikels des Pariser-„Vertrages vom 30. May 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der „Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Interesse zu „Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden „Neutralität erheischt; und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von „Landesgebiet ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Hand-„habung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen; —

„Nachdem Sie über die Interessen der verschiedenen Cantone alle erforderlichen „Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die Schweizerische Gesandtschaft vor-„getragenen Begehren in Betracht gezogen haben, —

„erklären:

„daß, sobald die Schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich „festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt „haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die „Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz inner- „halb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde „bilden wird, die in Vollziehung des 32. Artikels des obbenannten Pariser Friedens- „Schlusses vom 30. May die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll."

„Vergleich."

— — — „Art. 2. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum „Neuenburg sind der Schweiz einverleibt, und werden drey neue Cantone bilden; „das damals zum Canton Waadt gehörige Dappen-Thal wird demselben zurückgegeben."

— — — „Art. 5. Um die Handels- und Militair-Verbindung Genfs mit „dem Canton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht „den 4. Artikel des Pariser-Vertrages zu vervollständigen, willigen Se. Allerchristlichste „Majestät ein, der Douanen-Linie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf „über Versoy nach der Schweiz führende Straße jederzeit frey bleibe, und daß daselbst „weder Posten, noch Reisende, noch Waarensendungen mit irgend einer Douanen- „Untersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

„Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß daselbst der Durchmarsch der Schweizer- „Truppen keinerley Hinderniß leiden darf.

„In den nachträglichen Anordnungen, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, „soll die Vollziehung der Verträge, welche die freye Verbindung zwischen der Stadt „Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise „gesichert werden. Seine Allerchristlichste Majestät willigen weiterhin ein, daß die „Gensdarmen und Militzen des Cantons Genf, auf der Landstraße von Meyrin, „aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vor- „läufige Anzeige beym nächsten Militair-Posten der französischen Gendarmerie, ihren „Weg nehmen.

„Die dazwischen kommenden Mächte werden darüberhin ihre gute Verwendung „eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene „Gebietserweiterung zu erhalten."

Die Verwendungen der Mächte bei Sardinien um einige Gebietsabtretungen zu Gunsten Genfs traten in der That ein. Durch Note vom 26. März 1815 machte der sardinische Bevollmächtigte, Herr von St. Marsan, den Mächten den Entschluß des Königs von Sardinien bekannt, in eine Gebietsabtretung einzutreten, wie solche in einem besondern Protokolle vom gleichen Tage des Nähern bezeichnet wurde, jedoch unter mehrfachen Bedingungen, worunter namentlich diejenige der Einverleibung der

Provinzen Chablais und Faucigny in die schweizerische Neutralität. Um die Entstehung dieses, im heutigen europäischen Völkerrechte einzig dastehenden Rechtsverhältnisses richtig zu würdigen, ist es nothwendig, auf folgende zwei Verbalnoten der Genfer-Abordnung am Wienerkongreß aufmerksam zu machen, die im Hornung 1815 der Schweizer-Gesandtschaft zugestellt wurden, und von denen die erste vorzugsweise auf den sardinischen Vertreter berechnet war, und diesem unzweifelhaft direkt mitgetheilt ward.

In der ersten Note wird bemerkt:

„Der Vertrag von Paris hat dem König von Sardinien in Savoyen ein Gebiet „belassen, welches keine militärische Communikation mit Turin hat und von der neuen „Simplon- und großen Bernhardsstraße durchschnitten ist. Der König von Sardinien „ist also außer Stande, diese zwei Zugänge zu seinen südlich der Alpen gelegenen „Staaten zu vertheidigen.

„Genf ist der Schlüssel dieser Simplonstraße, wie der südwestlichen Schweiz. Es „wäre für die Ruhe der Schweiz, Piemonts und Oesterreichs zu wünschen gewesen, „daß ein gutes militärisches Gränzsystem im Südwesten der Schweiz angenommen „worden wäre. Da dieser Plan verworfen ward, was bleibt zu thun, um alle „Aggressionsversuche auf diesem Punkte zu entfernen, wenn sich zwischen Frankreich „und einer der drei Mächte, welche die Sicherheit Genfs interessirt, Schwierigkeiten „erheben?

„Nach Maßgabe der Gränze, wie dieselbe in Paris festgestellt worden, reicht ein „einziger Tagmarsch eines französischen Korps hin, um Genf vom Wallis zu trennen, „den sardinischen Truppen, welche sich in diesem Landestheile befänden, den Rükzug „abzuschneiden und sich am südlichen Ufer des Sees festzusezen. Nehmen wir an, solches „fände mit Absichten auf Italien statt. Frankreich würde seine Achtung für die „schweizerische Neutralität bis zu dem Augenblike betheuern, wo es ihm gelegen wäre, „unter dem Vorwande der Nothwendigkeit, einen raschen Schlag gegen das Wallis zu „führen, welchem die Schweiz nicht mehr zur rechten Zeit zuvorkommen könnte. Genf „würde sodann durch Hungersnoth bezwungen, und der Rükzug der französischen Armee „wäre gesichert. Wenn aber Piemont und die Schweiz ihre Interessen für die gemein- „same Vertheidigung vereinigten, dann würde eine derartige Unternehmung so schwierig „und wäre von so ungewissem Erfolge, daß nicht zu befürchten ist, daß Frankreich sich „einer solchen hingäbe und Gefahr liefe, sich mit allen Mächten zu überwerfen, „welche die schweizerische Neutralität gewährleistet haben.

„Es könnte daher zwischen dem König von Sardinien und der Eidgenossenschaft „unter der Gewährleistung der Mächte ein Uebereinkommen getroffen werden, zufolge „welchem, so oft ein Anschein von äußerer Gefahr die Schweiz bedrohen und ihre „Milizen an die Gränzen rufen würde, die Provinzen Carouge, Chablais und Faucigny „durch Schweizertruppen besezt und auf Kosten jener Provinzen durch die schweizerische „Neutralität geschüzt werden sollen. Und da der Vortheil, sein Land durch die Schweiz

„vertheidigen zu lassen, für den König von Sardinien sehr groß wäre, so wäre es „ganz natürlich, daß dieser Vortheil mit der Abtretung eines kleinen Gebietstheiles „von 5—6000 Einwohnern erkauft würde, dessen Genf bedarf, um seine Parzellen in „Savoyen unter einander zu verbinden.

„Dieß alles unbeschadet der den schweizerischen Truppen ausschließlich und zu „jeder Zeit zustehenden Benuzung der Heerstraße durch das Chablais.

„Endlich wäre zu wünschen, daß der König von Sardinien verpflichtet würde, „keinen Theil des obbezeichneten Gebietes irgend einem andern Staate als der Schweiz „abzutreten oder zu vertauschen."

In der zweiten Note werden besonders die Vortheile für die Schweiz näher präzisirt: — Das savoyische Gebiet **„nördlich von Megève"** würde unter den Schuz der Neutralität der Schweizer gestellt, „welche ermächtigt wären, dasselbe militärisch „zu besezen, jedesmal, wenn das Kriegstheater ihren Gränzen sich nähern und Genf „und das Wallis bedrohen würde."

„Dieses Recht der militärischen Okkupation würde Wallis volle Sicherheit ge„währen, indem sie den Schweizern die Besezung der Päße von Valorsine und Meillerie „gewährte, die so wichtig und so leicht zu vertheidigen sind. Genf wäre gedekt. „Bevor es blokirt oder eingeschlossen werden könnte, müßte fortan das neutrale Gebiet „verlezt werden.

„Die schweizerische Eidgenossenschaft fände dabei den Vortheil, Genf und Wallis „mit weniger Kosten und nach aller Wahrscheinlichkeit mit weniger Truppen zu deken."

— — „Da das Recht, welches die Schweiz zur militärischen Besezung des „neutralen Gebietes hätte, sie nicht binden würde, die Vertheidigung länger als ihre „eigene Convenienz es erheischt, andauern zu lassen, so wäre der Vortheil eines „solchen Uebereinkommens für sie so zu sagen mit keiner Gefahr vermischt."

„Betreffend den Vortheil, welchen der König von Sardinien und seine Unterthanen „dabei finden würden, so ist derselbe zu evident, um denselben zu erörtern.

— — „Bis zur französischen Revolution respektirten alle Kriegführenden die „kleinen, der schweizerischen Neutralität einverleibten Enclaven in Schwaben gewissen„haft. Ist man nicht berechtigt, sich zu schmeicheln, daß sie künftig die Neutralität „von Chablais und Faucigny respektiren werden, wenn diese zu Wien von allen euro„päischen Mächten anerkannt und garantirt sein wird, und die Schweizer die Ueber„zeugung werden gewonnen haben, daß von dieser Neutralität die Ihrige abhängt."

Nach dieser Aushebung, die keinen Zweifel darüber läßt, von wo der Gedanke der Neutralisirung Savoyens ausgegangen, kommen wir auf die Aktenstüke zurük, welche bezüglich auf die Gebietsabrundung Genfs und die bemerkte Neutralisirung errichtet worden sind. Es sind die folgenden:

a. Note des sardinischen Gesandten an Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Preußen und Rußland beim Congreß in Wien.

„Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Sardinien hat seinem erhabenen Gebieter das Verlangen der hohen verbündeten Mächte zur Kenntniß gebracht, daß gegen Savoyen hin dem Kanton Genf einige Gebietsabtretungen geschehen möchten, und er hat Ihm auch den deßhalb entworfenen Plan vorgelegt.

Se. Majestät, jederzeit willfährig, Ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweise zu geben von Ihrer Dankbarkeit und von Ihrem Verlangen, zu thun, was Ihnen angenehm sein kann, haben die sehr natürliche Abneigung, Sich von guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf einzuwilligen, wie solche in dem beiliegenden Protokolle vorgeschlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. „Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität inbegriffen sein sollen; das heißt, daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurükziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. Wohlverstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll, woselbst auch die Civilbeamten Sr. Majestät des Königs die Bürgerwachen für Erhaltung guter Ordnung gebrauchen können.

2. „Daß eine Befreiung aller Durchgangsgebühren für alle Waaren, Lebensmittel u. s. w. bewilligt werde, welche aus den Staaten Sr. Majestät und aus dem Freihafen von Genua kommend, ihren Weg über die sogenannte Simplonstraße nehmen, in der ganzen Ausdehnung dieser leztern durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Es wird dieß dahin verstanden, daß jene Befreiung einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und sich weder auf die Weg- oder Brükengelder, noch auf jene Waaren und Lebensmittel ausdehnen soll, welche für den Verkauf und Verbrauch im Innern bestimmt sind. Die gleiche Beschränkung findet hinwieder statt bei der den Schweizern eingeräumten Verbindung des Wallis mit dem Kanton Genf, und die Regierungen werden deßhalb durch gemeinsames Einverständniß die nöthig erachteten Maßnahmen treffen für Festsezung der Taxen sowol, als zur Verhinderung des Schleichhandels, jede auf ihrem Gebiete.

3. „Daß die unter dem Namen der kaiserlichen Lehen bekannten Ländereien, welche der Liguriſchen Republik einverleibt waren, und gegenwärtig unter der einſtweiligen Verwaltung Sr. Majeſtät des Königs von Sardinien ſtehen, mit den Staaten Sr. Majeſtät gänzlich und auf gleiche Weiſe vereinigt ſein ſollen, wie die übrigen Genueſiſchen Staaten.

4. „Daß dieſe Bedingungen zu den Congreßbeſchlüſſen gehören und von allen Mächten gewährleiſtet werden ſollen.

5. „Daß die hohen verbündeten Mächte ſich verbindlich machen, ihre nochmalige Verwendung eintreten zu laſſen, und ſich für Anwendung zwekdienlicher Mittel geneigt zu finden, durch welche Frankreich könne bewogen werden, Sr. Majeſtät dem Könige von Sardinien wenigſtens einen Theil des gegenwärtig in franzöſiſchem Beſiz befindlichen Savoyens zurükzugeben, nämlich die Bergkette des Bauges, die Stadt Annecy und die Landſtraße, welche von dieſer leztern Stadt nach Genf führt; unter Vorbehalt, die beſtimmtern Gränzen auf angemeſſene Weiſe feſtzuſezen, zumal der oben bezeichnete Landesſtrich ein nothwendiges Erforderniß iſt für die Vervollſtändigung des Vertheidigungsſyſtems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung desjenigen Gebiets, in deſſen Beſiz Se. Majeſtät der König von Sardinien geblieben iſt.

„Wien, den 26. März 1815.

„Von St. Marſan.“

Dieſer Note ertheilten die Kongreßmächte am 29. März 1815 ihre Genehmigung.

b. Protokoll.

„Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunſch geäußert hatten, es möchten dem Kanton Genf, ſowol zu Oeffnung ſeiner zum Theil von fremdem Gebiet umfangenen Beſizungen, als für ſeine Verbindung mit der Schweiz, einige Erleichterungen verſchafft werden; und nachdem andererſeits Se. Majeſtät der König von Sardinien Sich beſtrebt haben, Ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt Sie ſeien, etwas denſelben Angenehmes zu leiſten, ſo ſind die unterzeichneten Bevollmächtigten übereingekommen, wie folgt:

Art. 1. Se. Majeſtät der König von Sardinien ſtellen an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, welcher ſich zwiſchen dem Arvefluß, der Rhone, der Gränze des von Frankreich beſeſſenen Theils von Savoyen und dem Berge Saleve, bei und mit Einſchluß von Veiry, befindet; ferner denjenigen, welcher zwiſchen der ſogenannten Simplonſtraße, dem Genferſee und dem gegenwärtigen Gebiet des Kantons Genf liegt, von Venenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Straße durchſchneidet, und von da längs dieſem kleinen Fluſſe, bis wo er ſich oſtwärts von dem Dorfe Hermance in den Genferſee ergießt (die ſogenannte Simplonſtraße aber verbleibt ihrem ganzen Umfange nach in dem Beſiz Sr. Majeſtät des

Königs von Sardinien), damit diese Gebietstheile mit dem Kanton Genf vereinigt werden, unter Vorbehalt einer genauern Gränzausmarkung, welche durch gegenseitige Kommissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve, vorzunehmen ist. In allen Ortschaften und Ländereien, welche innerhalb der bezeichneten Gränzen liegen, verzichten Se. Majestät für Sich und Ihre Nachfolger für alle zukünftigen Zeiten auf alle Souveränetäts- und andern Rechte, welche Ihnen zugehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. 2. „Se. Majestät willigen ein, daß die Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplonstraße auf gleiche Weise stattfinde, wie Frankreich solche zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoix führenden Straße bewilligt hat*). Gleichmäßig bewilligen Se. Majestät für alle Zeiten den Genferischen Milizen freien Durchzug zwischen dem Gebiete von Genf und dem Mandement von Jussi, und alles dasjenige, was je nach den Umständen erforderlich sein mag, um über den See auf die oberwähnte Simplonstraße zu gelangen".**)

(Die übrigen Artikel haben für unsere Frage keine Bedeutung).

„Wien, den 26. März 1815.

„Von St. Marsan."

Auch diesem Akte ertheilten die acht Congreßmächte am 29. März 1815 ihre Genehmigung.

Sowol die Erklärung des Congresses über die Schweizer-Angelegenheiten vom 20., als diese nachträglichen Aktenstüke vom 29. März 1815 wurden der schweizerischen Tagsazung mitgetheilt. Zu ersterer erklärte sie den Beitritt am 27. Mai 1815, zu lezterer am 12. August 1815. Die Kommission, welche diesen Akt begutachtete, sprach sich über die Bedeutung der savoyischen Neutralität folgendermaßen aus:

„Die Anerkennung der Neutralität zu Gunsten der Provinzen Chablais und „Faucigny ist als bestimmte Verpflichtung für die europäischen Mächte stipulirt, deren „Truppen im Fall eines Krieges in diesen Provinzen weder Posto fassen, noch durch „dieselben ziehen dürfen; nach dem deutlichen Sinn dieses Artikels hingegen würde „die militärische Vertheidigung dieser Provinzen gänzlich von dem freien Willen der „Schweiz abhangen (sauf les troupes que la Confédération jugerait convenable d'y „placer). Die einzigen förmlichen Bedingungen, denen sich die Schweiz in Hinsicht

*) Siehe Wiener-Congreß-Erklärung über die Schweizer-Angelegenheiten vom 20. März 1815, Art. 5. (Offiz. Sammlung, Bd. I., S. 53 und 63.)

**) Zum Verständnisse dieses Sazes muß bemerkt werden, daß durch die Gebietsabtretungen Savoyens an Genf, wie sie durch die Wienerkongreßakte festgestellt wurden, das genfersche Mandement von Jussi noch nicht desenclavirt wurde, indem das südlich der Simplonstraße liegende savoyische Gebiet nicht in der Abtretung begriffen war. Erst infolge der Verhandlungen des II. Pariser-Friedens und des Turiner-Vertrages von 1816 fand die vollständige Gebietsabrundung Genfs statt.

„dieser Neutralität zu unterziehen hätte, betreffen einerseits den Gebrauch der Simplon-„straße für den Abzug der königlich-sardinischen Truppen, anderseits den Vorbehalt, „daß, im Fall eine solche schweizerische Besezung stattfinden würde, die Verwaltung „dieser Provinzen dadurch auf keine Weise gehindert werden solle."

„Fragt man, welcher Vortheil für die Schweiz aus der Neutralität des Chablais „und des Faucigny entsteht, so wird man sich bald überzeugen, daß dieser Vortheil in „der That sehr wichtig ist, indem diese Provinzen die große Straße des Simplon „und das Wallis deken, deren Vertheidigung im entgegengesezten Fall, wenn Chablais „und Faucigny von den Truppen der kriegführenden Mächte besezt oder durchzogen „werden könnten, ungemein schwieriger sein würde. Nach der Ansicht aller Sach-„kundigen würde die Aufstellung einiger Kompagnien jenseits der Bergpässe von Valorsine, „Trient und Meillerie größere Sicherheit gewähren, als ein Armeecorps im Wallis „selbst."

Der Zustimmungsakt der Tagsazung selbst lautet:

„Schweizerische Beitritts-Urkunde zu den Verhandlungen des Wiener-Congresses vom 29. März 1815, den Kanton Genf betreffend."

„Nachdem die auf dem Congresse vereinigten Mächte, durch Ihre in Zürich resi-direnden Minister, der eidgenössischen Tagsazung zwei Originalakten haben zustellen lassen, welche von dem Congresse in der Sizung vom 29. März 1815 genehmigt und unterzeichnet worden sind, wovon der erste, betitelt **Protokoll**, einige Theile des savoyischen Gebiets, die Se. Majestät der König von Sardinien an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte gestellt hat, dem Kanton Genf einverleibt; der zweite, als **Anhang** zum ersten, einerseits die **Bestimmung** enthält, die Provinzen Chablais und Faucigny, und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land sollen in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbegriffen sein; d. h. so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich aus-gebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, sollen die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurükziehen und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; auch sollen keine andern bewaffneten Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde; anderseits den **Antrag**, den aus den Staaten Sr. königl. Sardinischen Majestät und aus dem Freihafen von Genua kommenden Waaren in den Kantonen Wallis und Genf gänzliche Befreiung von Durchgangsgebühren zuzusichern, und die nämliche Befreiung für die-jenigen Waaren zu bewilligen, welche als Transitgut durch den zwischen jenen beiden Kantonen gelegenen Theil des Chablais passiren würden,

„so beschließt die **Tagsazung**, in Folge der Zustimmung der Regierungen der Republiken Wallis und Genf zu den in obbenannten Akten festgesezten Bedingungen, und kraft erhaltener Vollmacht der eidgenössischen Stände, welche in gedachten Verfügungen des Congresses neue Beweise des Wohlwollens der hohen Mächte gegen die Schweiz erkennen, — sich dahin zu erklären:

1. „Die Akten des Wiener-Congresses vom 29. März 1815, in so weit sie den Kanton Genf und die Neutralisirung des Chablais und des Faucigny betreffen, werden von der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Dank angenommen, und das darin bezeichnete Gebiet, als Bestandtheil des Kantons Genf, unter die im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochene eidgenössische Gewährleistung gestellt.

2. „In Rüksicht auf die von sämmtlichen Mächten zugesicherte immerwährende Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigny wird die Schweiz im eintretenden Fall, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, mit Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entstehe, den Durchpaß für den Rükzug der königl. Sardinischen Truppen aus diesen Provinzen gestatten, und wenn ferner die Eidgenossenschaft (nach der ihr durch den Congreßakt eingeräumten Befugniß) es dannzumal für angemessen erachten sollte, Truppen dahin zu verlegen, auf solche Art und Weise und unter den Bedingungen, welche durch besondere Verkommnisse festzusezen wären, so verspricht sie ebenfalls, daß diese einsweilige militärische Besezung für die im Namen Sr. königl. Sardinischen Majestät in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Abbruch sein solle.

3. „Die Schweiz bewilligt die durch den zweiten Artikel des nämlichen Akts vorbehaltene Befreiung von Transitgebühren für diejenigen Waaren, welche aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien kommend, auf der Simplonstraße durch das Wallis und den Kanton Genf gehen, mit dem ausdrüklichen Vorbehalte jedoch, daß unter dieser Benennung die Straßen-, Brüken- und Barrieren-Gelder nicht verstanden werden, und daß für die weitern, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Anordnungen besondere Conventionen zwischen Sr. königl. Majestät und den betreffenden Kantonen stattfinden sollen.

4. „Gegenwärtige Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Congresses vom 29. März 1815 soll den in der Schweiz residirenden Ministern der erlauchten verbündeten Höfe zugestellt werden.

„Urkundlich dessen ist Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt worden zu **Zürich**, am 12. August 1815.“

(Folgen die Unterschriften.)

Alle hier zitirten Stipulationen wurden dem Finalakt des Wienerkongresses einverleibt, oder ausdrüklich als Bestandtheile desselben erklärt. (Siehe Art. 74, 75, 79, 80, 84, 91, 92 und 118, Ziffern 11 und 12 des Finalaktes.)

IV. Stipulationen des zweiten Pariser-Friedens.

Die Wiedererscheinung Napoleons in Frankreich und die von den Mächten sofort erneuerte Allianz gegen ihn hatten auch Eröffnungen an die Schweiz, sich jener Allianz anzuschließen, zur Folge. Die Schweiz traf von ihr aus ohne Verzug militärische Anstalten, besonders zur Vertheidigung der kaum von Frankreich abgetrennten und mit ihrem Gebiete wieder vereinigten westlichen Kantone und Gebietstheile. Sodann schloß sie sich durch besondern Vertrag der Allianz der verbündeten Mächte an. Sie versprach, sich von dem Systeme der Mächte nicht zu trennen, keine Verbindungen und keine Unterhandlungen anzuknüpfen, die solchem zuwider wären, und nach Maßgabe ihrer Kräfte zu dem Zweke der Allianz mitzuwirken. Dagegen versprachen die alliirten Mächte:

„Bei dem allgemeinen Friedensschlusse über die Handhabung der durch die Akten „des Wienerkongresses vom 20. und 29. März 1815 der Schweiz zugesicherten Vortheile „zu wachen und überhaupt sich alle ihre Interessen so weit angelegen sein zu lassen, „als es die Umstände erlauben können."

(Siehe Uebereinkunft zwischen der Schweiz und den Höfen von Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen d. d. 20. Mai 1815.)

Die Schweiz stellte bei jenen Ereignissen etwa 40,000 Mann in's Feld.

Nach dem zweiten Einzuge der Verbündeten in Paris und der Eröffnung neuer Friedensverhandlungen daselbst strebte die Schweiz dahin, daß zu wirksamerm Schuze der ihr zugesicherten Unabhängigkeit und Neutralität ihre militärischen Gränzen verbessert würden. Die Tagsazung sandte zu diesem Ende Herrn **Pictet de Rochemont** mit einer konfidentiellen Mission nach Paris. Bezüglich auf die schweizerisch-savoyische Gränze erhielt Hr. Pictet die folgende Instruktion:

„Wenn an der südwestlichen Gränze Territorialveränderungen vorgenommen „und wenn namentlich eine Rükabtretung Savoyens an den König von Sardinien „stattfinden sollte, so schließt sich die Eidgenossenschaft den Wünschen des Standes Genf „an, bezüglich auf günstigere Abgränzung seines südwestlichen Gebietes. Herr Pictet „wird selbst beurtheilen, ob die Berge des Wuache und Sion, oder aber der Bach des „Ousses nach dieser Seite die günstigere militärische Gränze bildet. Er wird überdieß „den Vortheil hervorheben, **welcher für die Sicherheit Genfs und der Schweiz „daraus hervorgehen würde, daß die Neutralität auf einige Theile Savoyens ausgedehnt würde, welche die günstige Vertheidigungslinie und Stellungen, die „unmöglich zu umgehen und mit verhältnißmäßig wenig Truppen zu vertheidigen „sind, darbieten.** Es versteht sich übrigens von selbst, daß einer solchen Ausdehnung

„der Neutralitätslinie von Seite der Schweiz nur unter den nämlichen Bedingungen „zugestimmt würde, die in dem Congreßakte vom 29. März bezüglich auf Chablais „und Faucigny stipulirt sind, d. h. daß sich die Mächte verpflichten, dieselbe zu „respektiren und keine Truppen hinein treten zu lassen; daß der König von Sardinien „insbesondere verspreche, daß er im Falle des Krieges die seinigen über die Straße „von Montmelian zurükziehe und daß die militärische Besezung der neutralisirten Gebiete „für die Schweiz zu allen Zeiten eine fakultative sei.“

Die Bevollmächtigten der vier großen Mächte brachten auch dem schweizerischen Abgesandten durch Note vom 19. September 1815 die Grundlagen des Frankreich vorgeschlagenen definitiven Arrangements zur Kenntniß, verbunden mit der Einladung, allfällige Wünsche, die auf die besondere Stellung der Schweiz Bezug haben, anzubringen. Es war darin namentlich die vollständige Rükgabe Savoyens an den König von Sardinien erwähnt. Hr. Pictet sezte in einer ausführlichen Note vom 23. September die verschiedenen Wünsche der Schweiz aus einander. Nachdem er unter Anderm die Verbesserung der Schweizergränze von Basel bis Genf und eine vollständige Desenclavirung Genfs durch weitere Abtretung einiger französischen und savoyischen Ortschaften hervorgehoben, sagt er bezüglich auf die Ausdehnung der savoyischen Neutralitätsgränze Folgendes:

„Der Unterzeichnete erinnert daran, daß, als die vorzügliche Maßregel der Neutralisation des Chablais und Faucigny angenommen wurde, die Militärs, welche die Bedeutung einer solchen Vorsorge für die Sicherheit der Schweiz und Italiens würdigten, es bedauerten, daß diese schirmende Vorkehrung (mesure) nicht auf denjenigen Theil Savoyens habe ausgedehnt werden können, der leicht von der Schweiz zu vertheidigen sei. Die Gelegenheit dazu bietet sich heute dar.

„Da die Stellung der Bauges bei Montmelian, welche den Eingang des Thales der Isère vertheidigt und einen ins Herzogthum Savoyen eindringenden Feind von dem einzigen Punkte aus bedroht, von dem er leicht anzugreifen ist, dem König von Sardinien zurükgegeben wurde, so würde die Neutralisation des nördlich der Parallele von Ugine gelegenen Landes diesen Zwek vollkommen erreichen. Diese zu denselben Bedingungen, wie diejenigen des Vertrages vom 29. März festgesezte Neutralität würde für den Nothfall der Eidgenossenschaft die Bewachung der leicht zu vertheidigenden Linien der von steilen Ufern eingefaßten Flüsse Cheran und Fier übertragen. Diese Linien würden aus Savoyen einen ausgezeichneten Vorposten für die Schweiz machen; sie würden ihr volle Sicherheit für ihre Südgränze und für die Walliserpässe gewähren, und zugleich Savoyen vor den periodisch wiederkehrenden Einfällen, denen es ausgesezt war, sicher stellen, zumal die geographische Beschaffenheit des Landes einem gesicherten Rükzuge der Piemontesen entgegensteht, welche mithin zu keinem kräftigen Widerstande befähigt sind.“

In dem Konferenz-Protokoll der Minister der allirten Mächte vom 3. November 1815 wurde bezüglich der Begehren des Schweizer-Bevollmächtigten festgestellt was folgt:

„Art. 1.

„**Schweizerische Eidgenossenschaft.** Versoy mit demjenigen Theile der Landschaft Gex, welchen Frankreich abtreten wird, soll mit der Schweiz vereint werden, und zum Canton Genf gehören. Die Gemeinde St. Julien, im französischen Theil von Savoyen, soll gleichfalls dem Canton Genf einverleibt werden.

„Die Neutralität der Schweiz soll auf einen Landesstrich ausgedehnt werden, der sich nördlich einer Linie findet, die von Ugine (diese Stadt einbegriffen) am mittäglichen Ufer des Sees von Annecy vorbey, bis an den See von Bourget und bis an die Rhone gezogen wird, — auf die nämliche Weise, wie dieselbe durch den 92. Art. des Endbeschlusses des Wiener-Congresses auf die Landschaften von Chablais und Faucigny ausgedehnt ward."

„Art. 5.

„**Sardinien.** Um Se. Majestät den König von Sardinien in einem richtigen Verhältniß an den Vortheilen theilnehmen zu lassen, welche aus den gegenwärtig mit Frankreich getroffenen Einrichtungen hervorgehen, ist man übereingekommen: es soll derjenige Theil von Savoyen, der in Kraft des Pariser-Vertrages vom 30. May 1814 bey Frankreich verblieben war, den Staaten Sr. Sardinischen Majestät einverleibt werden, die Gemeinde St. Julien ausgenommen, die mit dem Canton Genf vereint werden soll.

„Die Kabinette der vereinten Höfe werden ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardinische Majestät geneigt zu machen, dem Canton Genf die Gemeinde Chêne-Thoner, nebst einigen andern für den freyen Zusammenhang des Schweizergebiets von Jussi erforderlichen, abzutreten, gegen Rückgabe, von Seite des Cantons Genf, des zwischen der Straße von Evian und dem See gelegenen Landesstrichs, welcher durch die Urkunde vom 29. Merz 1815 von Sr. Sardinischen Majestät abgetreten worden war.

„Da die Französische Regierung eingewilligt hat, ihre Douanenlinie auf der Seite des Jura von der Schweizergrenze zurückzuziehen, so werden die Kabinette der vereinten Höfe ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Seine Sardinische Majestät gleichfalls zur Zurückziehung derselben auf der Seite von Savoyen zu bewegen, wenigstens eine Stunde weit von der Schweizergrenze und auswärts von Voirons, Salève und den Bergen von Sion und Wuache."

In dem am 20. November 1815 unterzeichneten definitiven Friedenstraktat lauten die Bestimmungen über die Gränzverbesserungen gegen Frankreich und die Ausdehnung der savoyischen Neutralität wörtlich wie folgt:

„Art. 1.

— — — „3) Um eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Canton Genf und der Schweiz herzustellen, soll derjenige Theil der Landschaft Ger, welcher östlich von dem Leman, südlich vom Gebiet des Cantons Genf, nördlich durch den Canton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoy und einer Linie, welche die Gemeinden Coller-Bossy und Meyrin in sich begreift, die Gemeinde Ferney aber bey Frankreich läßt, begränzt wird, — an den Schweizerischen Bundesstaat abgetreten werden, um solchen dem Canton Genf einzuverleiben. Die Französische Douanenlinie soll westlich vom Jura aufgestellt werden, so daß die ganze Landschaft Ger außerhalb dieser Linie zu liegen kommt."

„Art. 3.

— — „Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von Ugine ausläuft (diese Stadt mit einbegriffen) südwärts am See von Annecy vorbey, über Faverge bis Lecheraine und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingeht, so wie es durch den Art. 92 der Schlußakte des Wiener-Congresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist."

Die im Protokoll vom 3. November in Aussicht gestellten weitern Gebietsabtretungen von Savoyen zu Gunsten Genfs wurden erst infolge des Turinervertrages von 1816 verwirklicht.

Am Tage der Unterzeichnung des zweiten Pariserfriedens stellten die Mächte auch die in der Erklärung vom 29. März verheissene Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverlezbarkeit ihres Gebietes aus. Wir lassen dieses Aktenstük in seinem ganzen Inhalte folgen:

„Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverlezbarkeit ihres Gebiets.

„Nachdem der Beytritt der Schweiz zu der in Wien am 20. Merz 1815 von den Mächten, welche den Pariser-Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung, den Ministern der kaiserlichen und königlichen Höfe durch die Urkunde der Schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden May gehörig kund gemacht worden: so stand der Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen, so wie diese durch obige Erklärung bestimmt sind, nichts im Wege. Inzwischen haben die Mächte es für rathsam erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, um die Veränderungen berücksichtigen zu können, welche die Kriegsereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Anordnungen, in den Grenzen der Schweiz hervorbringen, und die Modifikationen, welche ebenfalls rücksichtlich jener Verfügungen eintreten möchten, die das, der Wohlthat der Neutralität der Eidgenossenschaft theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

„Nachdem nun diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser-Vertrages vom heutigen Tage festgesetzt worden sind, so ertheilen die Mächte, welche die Wiener-Erklärung vom 20. Merz unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes, in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wiener-Congresses, theils durch den Pariser-Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind, und wie sie es ferner noch seyn werden, in Folge der Verfügungen des als Beylage auszugsweise mitfolgenden Protokolls vom 3. November, worin zu Gunsten der Eidgenossenschaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen her für die Ausrundung und Oeffnung des Gebiets des Cantons Genf zugesichert wird.

„Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wiener-Congresses vom 29. Merz 1815, und durch den Pariser-Vertrag vom heutigen Tage, der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

„Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. Merz unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.

„Sie erklären, daß keinerley den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets nachtheilige Folgerung auf diejenigen Ereignisse gegründet werden könne noch solle, welche den Durchmarsch der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser durch die freye Zustimmung der Cantone in dem Vertrag vom 20. May bewilligte Durchmarsch war eine natürliche Folge des offenen Beytritts der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundes-Vertrag vom 25. Merz zu Tage gelegt hatten.

„Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß die Bewohner der Schweiz in jenem Zeitpunkt der Prüfung bewiesen haben, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer Anstrengung vereint hatten, große Opfer zu bringen wußten, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils die Verfügungen des Wiener-Congresses, theils der Pariser-Vertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beyzutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

„Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu **Paris** am 20. November des Gnadenjahrs 1815.

(Folgen die Unterschriften der Vertreter der acht Congreßmächte: Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland, Schweden und Spanien.)

V. Turiner-Vertrag vom 16. März 1816.

Die Vollziehung des Wiener-Protokolls vom 29. März 1815 und des zweiten Pariser-Friedens über die Abtretung einiger savoyischen Gebietstheile an Genf und die Neutralisirung eines Theiles von Savoyen führte zu besondern Verhandlungen zwischen der Schweiz und dem Hofe von Turin.

Schon am 16. Mai 1815 schrieb das sardinische Staatsministerium an den Staatsrath von Genf, er möchte seine Mittheilungen machen über die zur Uebergabe der abzutretenden Gebietstheile nöthigen Vorbereitungen: „Was die Neutralisation „alles Landes nördlich von Ugine betrifft, so behalte sich der König vor, darüber direkt „mit der Tagsazung zu verhandeln."

Am 24. September gleichen Jahres zeigte die sardinische Gesandtschaft dem eidgenössischen Vororte an, daß die Vereinigung von Carouge mit Genf nur stattfinden könne, wenn vorher die Bedingungen des Wiener-Protokolls erfüllt seien. Diese Bedingungen seien: 1. die Neutralität des Chablais und Faucigny; 2. der Durchmarsch der Truppen Sr. Majestät durch das Wallis in den Fällen, welche festgestellt werden; 3. Aufhebung der Transitgebühren für Waaren, welche aus den sardinischen Staaten kommend, durch Wallis und Genf passiren.

Der eidgenössische Vorort erwiderte am 5. Oktober, daß die drei genannten Bedingungen durch den Beschluß der Tagsazung vom 12. August 1815, wodurch der Beitritt zum Wiener-Protokoll vom 29. März erklärt wird, erfüllt seien. Es möchte der sardinische Bevollmächtigte deßhalb ohne weitere Vorbedingungen zur Gränzberichtigung und Uebergabe der abgetretenen Gebietstheile Hand bieten.

Am 28. Oktober notifizirte die sardinische Gesandtschaft dem Vororte, daß seine Regierung mit Erstaunen die Abweichungen gesehen, welche sich in der Beitrittsurkunde der Tagsazung zum Protokolle vom 29. März vorfinden, und welche die Bestimmungen und den buchstäblichen Sinn dieses Protokolles ändern.

1. Im ersten Artikel der Beitrittsurkunde, betreffend die Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigny, sei keine Meldung von dem Gebiete „nördlich von Ugine" gemacht, das laut dem Protokolle in der Neutralität dieser Provinzen in der bestimmtesten Weise inbegriffen sei.

2. Im zweiten Artikel der Urkunde sei in Betreff der Neutralität dieser Provinzen gesagt, daß die Schweiz, wenn es nöthig sei und unter dem Vorbehalte, daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entstehe, den aus diesen Provinzen sich zurükziehenden Truppen Sr. Majestät den Durchmarsch gestatten werde; der Vor-

behalt, „daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entsteht" existire in dem Wienerprotokolle nicht, indem dasselbe gar keine Bedingung aufstelle.

Man sehe aus diesen Abweichungen klar, daß die Schweiz einen Unterschied zwischen ihrer eigenen Neutralität und derjenigen des savoyischen Gebietes aufstellen wolle.

Diese Zuschrift veranlaßte den eidgenössischen Vorort, in einer Note vom 1. November die ausdrükliche Erklärung abzugeben:

„Daß die schweizerische Eidgenossenschaft die Akten des Wiener-Congresses vom „29. März in ihrem ganzen und buchstäblichen Inhalte und ohne irgend welchen „Vorbehalt angenommen habe, so daß der Unterschied in den Worten, welcher in dem „Beschlusse der Tagsazung und dem Congreßprotokolle sich finden möge, keineswegs als „eine Beschränkung und Abweichung von dem wirklichen Sinne dieses leztern angesehen „werden soll."

Inzwischen hatte der schweizerische Bevollmächtigte in Paris, Hr. Pictet de Rochemont, mit dem dortigen sardinischen Repräsentanten vergeblich versucht, direkt mit diesem die Gebietsübergabe zu bereinigen. Nach seiner Rükkehr und nach den bisherigen fruchtlosen Verhandlungen in Genf beantragte der Staatsrath von Genf bei dem Vororte die Absendung eines schweizerischen Bevollmächtigten nach Turin in der Person des Hrn. Pictet.

Die sardinische Gesandtschaft gelangte jedoch unterm 17. Dezember mit einer neuen Note an den Vorort, worin hervorgehoben ward, das Pariserprotokoll vom 3. November müsse nothwendig neue Verhandlungen hervorrufen. Die Tagsazung, zu den dießfälligen Vereinbarungen den Beitritt erklärend, erhalte dadurch eine günstige Gelegenheit, die Restriktionen im Beschlusse vom 12. August feierlich aufzuheben, indem sie die Neutralität des Chablais und Faucigny und des Gebietes im Norden von Ugine, welches durch das erwähnte Protokoll so eben noch ausgedehnt werde, derjenigen der Schweiz völlig gleichstelle. Bei gleichem Anlasse könne die Tagsazung auch den Vorbehalt gegenüber einem Durchmarsche sardinischer Truppen durch Wallis zurükziehen.

Der Vorort bezog sich in seiner Erwiderung vom 19. Dezember auf seine Note vom 1. November. Er habe dort erklärt, daß die Congreßakte vom 29. März von der Eidgenossenschaft vollständig und ohne Vorbehalt angenommen worden sei; daß der Durchmarsch sardinischer Truppen, wenn er nöthig werden sollte, nach den Bestimmungen der Congreßakte werde gestattet werden; daß die Neutralität des Chablais, Faucigny und des Gebietes nördlich von Ugine dem Sinne und allen Wirkungen nach genau so anerkannt worden sei, wie es die Congreßakte verlange. Die Schweiz habe übrigens erklärt, daß sie auf Grundlage dieser Prinzipien bereit sei, in Unterhandlungen einzutreten, allein dieselben könnten nicht als Präliminarbedingungen für die Vollziehung der Gebietsabtretungen an Genf angesehen werden.

Der schweizerische Vorort, entsprechend dem Begehren des Kantons Genf vom 5. Dezember, ernannte endlich Hrn. Pictet de Rochemont zum schweizerischen Bevollmächtigten nach Turin. Die ihm ertheilte Instruktion bezieht sich vorherrschend auf die Vollziehung der Wiener- und Pariser-Stipulationen bezüglich auf die Gebietsabtretungen an Genf. Hinsichtlich der Neutralisirung Savoyens enthält die Instruktion folgende ausführliche Weisungen und Erörterungen:

„Die Besorgnisse des eidgenössischen Vorortes bezüglich der Bestimmungen des Art. 3 des Pariser-Vertrages entspringen der Auslegung, welche der Turinerhof dem **Grundsaze** der Neutralität gibt und der Ausdehnung, welche deren Gränze erlitten hat.

„a. In mehreren, Herrn Pictet bekannten Noten suchte der Graf von Varax grundsäzlich festzustellen, es sei die Neutralität der savoyischen Provinzen ganz identisch mit der Neutralität der Schweiz oder, mit andern Worten, die Eidgenossenschaft habe in Betreff der erstern die gleichen Pflichten wie in Betreff der leztern. Beim eidgenössischen Vororte und der Tagsazung dringt er auf die Anerkennung dieses Grundsazes.

„Die Schweiz ist weit entfernt, gegen die Neutralisation der im Pariser-Protokoll vom 3. November bezeichneten Provinzen Savoyens Einwendungen zu erheben. Sie anerkennt die ganze Wirsamkeit der betreffenden Erklärungen der fünf Großmächte, mithin auch die Gleichstellung des nördlich der Parallele von Ugine bis an die Rhone liegenden Gebietes mit dem, was in Wien für das Chablais und Faucigny bestimmt wurde. Sie anerkennt aber diesen Zustand der Dinge als Folge der Erklärungen der Mächte, als eine Wohlthat, deren sich die savoyischen Provinzen erfreuen sollen, allein nicht als eine **Obliegenheit** der Schweiz, sie zu besezen und zu vertheidigen.

„Der Art. XCII der Schlußakte des Wiener-Congresses, auf welchen sich Art. 3 des Pariser-Vertrages bezieht, lautet dahin, daß keine bewaffneten Truppen irgend einer Macht in den besagten Provinzen sich aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen **für gut finden würde.**

„Die Besezung und Vertheidigung liegen daher im freien Ermessen, und nichts ermächtigt den sardinischen Hof, diese bloße Befähigung umzustürzen und vermittelst einer gezwungenen und willkührlichen Auslegung in eine politische Servitut umzugestalten.

„Die Mächte haben die feierliche Verpflichtung übernommen, einige Theile Savoyens als **derselben Neutralität wie die Schweiz geniessend** zu betrachten; dieß sind die Ausdrüke der Erklärung vom 20. November; allein die Mächte beauftragen die Schweiz nicht mit der Gewährleistung dieser Verpflichtung; die Ausführung eines Aktes ihrer Munificenz wird nicht unter deren Verantwortlichkeit gestellt. Weder die

Gleichheit der Lage, noch der gemeinsame Genuß einer Wohlthat belasten uns mit einer solchen Obliegenheit. Aus jener Gleichstellung darf durchaus nicht geschlossen werden, daß, wenn in Folge irgend einer Kriegschance eine Macht das savoyische Gebiet verlezen würde, das gleich demjenigen der Kantone neutral erklärt worden, dann die Schweiz ihre eigéne Neutralität als verlezt betrachten müsse und sich nun mit derjenigen Macht, welche sich eine Mißachtung der diesem Theile der Staaten Sr. Sardinischen Majestät zugesicherten Rechte erlaubt hätte, im Kriege befinde.

„Indem Herr Pictet sich an den Sinn der unterm 5. Oktober und 1. November dem Grafen von Varax gegebenen Antworten hält, wird er, obiger Ausführung gemäß, sorgfältig jedes Begehren fern halten, welches dahin zielen sollte, den in den Verträgen aufgestellten Grundsaz des freien Ermessens zu verändern, um obligatorische Bestimmungen an dessen Stelle zu sezen.

„Sollte der Turiner-Hof den Grundsaz anerkennen und über dessen Entwiklungen in Unterhandlung treten wollen, so kann Hr. Pictet Eröffnungen entgegennehmen und dieselben dem Vororte übermitteln; allein er wird bemerken, daß die eigentliche Unterhandlung, welche die Ermächtigung einer Tagsazung oder die Abgabe der Stimmen der Kantone erfordern würde, nur in der Schweiz selbst stattfinden dürfte.

„Mag übrigens die Schweiz eines noch so entgegenkommenden Sinnes sein, so muß sie dennoch darauf beharren, daß jedwedes Abkommen über die Wirkungen der Neutralisation und die Entwiklungen dieses Prinzips der Uebergabe der abgetretenen Gebietstheile zu folgen, nicht ihr voranzugehen hat.“ — —

„b. Die im Namen der Tagsazung ertheilte Instruktion ermächtigte zur Unterhandlung über die Ausdehnung der Neutralität auf einige Theile Savoyens, welche die vortheilhafteste Vertheidigungslinie, d. h. die Mittel darbieten, Genf, die Simplonstraße, Chablais und Faucigny am leichtesten zu deken. Wenn die Chéranlinie die beste und sicherste ist, so hat man Grund zu bedauern, daß sie jezt zweklos überschritten wird; das Vertheidigungssystem der Schweiz stüzt sich nicht auf die Stellung des Bauges; es dekt weder Chambéry und Montmélian, noch die Mont-Cenis-Straße und den Paß des Kleinen Bernhard.

„Der nationale Sinn und die Klugheit unserer Regierungen nehmen Anstoß an den Gefahren einer solchen Ausdehnung, und die Lehren der Kriegskunst gewähren in dieser Hinsicht keine hinlängliche Beruhigung.

„Dessen ungeachtet ertheilt der Staatsrath Herrn Pictet keine Instruktion zur Besprechung einer Vertheidigungslinie und zum Nachweise der Mängel des Pariser-Vertrages. Höchstens hat er durchbliken zu lassen, daß die Schweiz, sei es im Laufe der Unterhandlung, sei es bei Gelegenheit einer allfälligen militärischen Besezung, nicht nur jeden überflüssigen Gränzstrich, wie z. B. denjenigen vom Süden nach dem Norden des Bourget-Sees aufgeben, sondern sogar sorgfältig sich in eine Kette von guten Stellungen

einschränken würde, deren allzugroße Länge nicht mit ihren bescheidenen Wehrkräften im Einklange stehen sollte."

Herr Pictet vermochte diesen Theil der Instruktion — die Neutralisationsfrage Savoyens von den Verhandlungen in Turin fern zu halten — nicht vollständig durchzuführen. Er sagt darüber in seinem Schlußberichte an den Vorort vom 17. März 1816:

„Das Motiv, welches der Turinerhof dafür anführte, daß die Gebietsübergabe noch nicht stattgefunden habe, bestand in gewissen Bedingungen, unter denen die Schweiz in der öffentlichen Urkunde vom 12. August das Protokoll vom 29. März 1815 angenommen hatte. Zwar waren in der offiziellen Note des Vorortes vom 1. November genügende Aufschlüsse über jene Bedingungen gegeben worden; allein diese Aufschlüsse entbehrten noch der Oeffentlichkeit, welche die Akte vom 12. August besessen hatte. Nach vielen Versuchen zu einer Fassung, welche alles Mißtrauen und alle Unruhe zu zerstreuen geeignet wäre, vereinigten wir uns über eine Redaktion, welche die Thatsachen verzeichnet, den Aufschlüssen des Vorortes hinreichende Publizität verleiht, die Schweiz nicht weiter verpflichtet, als es in der Absicht des Wienerprotokolls und des Vertrages vom 20. November lag, und welche endlich die Sicherheit des Königs zugleich mit der der Würde der hohen Tagsazung schuldigen achtungsvollen Rükfichtsnahme verband."

Und an einer andern Stelle fügt er bei:

„Da die Mächte, welche die Protokolle und den Pariser-Vertrag unterzeichnet und gewährleistet hatten, selbst verlangten, daß die Vorbehalte der Urkunde vom 12. August verschwänden, so wie sie die Ausdrüke der unterm 1. November an den königl. Gesandten in der Schweiz gerichteten Note billigten, so handelte es sich nur noch darum, diesen Ausdrüken dieselbe Oeffentlichkeit wie dem Wortlaute der Urkunde vom 12. August zu geben, was aus der Ratifikation des Vertrages durch hohe Tagsazung oder löbliche Stände entspringen wird."

Nach langen Verhandlungen kam es am 16. März 1816 endlich zur Unterzeichnung eines Vertrages, der von beiden Seiten, und zwar schweizerischerseits nach Einholung der Zustimmung sämmtlicher Kantone, ratifizirt ward. Wir heben aus diesem Vertrage diejenigen Stellen heraus, die mit unserm Gegenstande im Zusammenhang stehen:

Als Zwek der Unterhandlungen und des Vertrages wird im Eingange der Urkunde angegeben, — „um theils die auf die Grenzausscheidung des durch das Protokoll vom 29. Merz abgetretenen Gebiets bezüglichen Gegenstände (über welche bereits schon Unterhandlungen in Chêne stattfanden) in Ordnung zu bringen, theils diejenigen Maßregeln zu verabreden, welche auf die neuen Abtretungen und auf die Entfernung der Zollstätte Bezug haben, so wie auch, **was die Neutralität gewisser Theile von Savoyen betrifft**, die Einrichtungen wegen des Waarendurchgangs und Handels,

und endlich alles, was beyden Staaten gegenseitig angelegen und ihrer beydseitigen Convenienz angemessen seyn kann."

Der einzige auf die Neutralisirung Savoyens Bezug habende Artikel lautet:

„Art. 7.

„Da das Protokoll des Wiener-Congresses vom 29. Merz 1815, welches durch die Urkunde der Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. darauf folgenden Augusts angenommen ist, als eine der Bedingungen der Gebietsabtretungen zu Gunsten des Cantons Genf festgesetzt hat:

„„Es sollen die Sr. Majestät angehörigen Provinzen von Chablais und Faucigny, „„so wie alles von Ugine nördlich gelegene Land, der von sämmtlichen Mächten garan- „„tirten Schweizerischen Neutralität theilhaft seyn,"" so wie solches im ersten Artikel des erwähnten Protokolls erläutert ist; —

„Da der Vorort des Bundesstaats durch Seine officielle Note vom 1. November „dem Minister Sr. Majestät erklärt hat:

„„Die Schweizerische Eidgenossenschaft habe die Wiener-Congreß-Akte vom 29. „„Merz ungetheilt, ihrem wirklichen Inhalte nach und ohne einigen Vorbehalt ange- „„nommen, so daß der Unterschied der Worte, welcher sich zwischen der obgedachten „„Tagsatzungs-Urkunde und dem Congreß-Protokoll finden kann, keineswegs als eine „„Beschränkung oder Abweichung von dem bestimmten Sinne dieses letztern darf an- „„genommen werden;"" —

„Und da die gleiche officielle Note hinzufügt:

„„Aus diesen Erläuterungen ergiebt es sich, daß die Schweiz in Betreff der „„Aufnahme der Provinzen Chablais, Faucigny und des nördlich von Ugine gelegenen „„Landesstriches in Ihr Neutralitäts-System keinerley Unterscheidung oder Vorbehalt „„macht, welche die in den Wiener-Congreß-Akten vom 29. Merz ausgesprochenen Ver- „„fügungen zu schwächen oder zu beschränken suchen."" —,

„Da der Pariser-Traktat vom 20. November 1815 diese Neutralität der Schweiz auf einen andern Theil des Gebiets Sr. Majestät gleichmäßig ausgedehnt hat; und da endlich die Urkunde vom nämlichen Tage über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets folgenden Artikel enthält:

„„Die Mächte anerkennen und gewährleisten die Neutralität der durch den „„Wiener-Congreß-Akt vom 29. Merz 1815 und durch den heutigen Traktat bezeich- „„neten Theile von Savoyen, als welche die Neutralität der Schweiz auf gleiche Weise „„genießen sollen, als gehörten sie selbst dieser an. —,

„so sollen diese verschiedenen Erklärungen und Bestimmungen, welche die Schweiz anerkennt und annimmt, und denen Se. Majestät auf die förmlichste Weise beytreten, beyden Staaten zur Richtschnur dienen."

Von Bedeutung in nämlicher Richtung ist auch noch der folgende Artikel:

„Art. 23.

„Die Verfügungen der alten Traktate, und insbesondere desjenigen vom 3. Juni 1754, insoferne sie nicht ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben werden, sind bestätigt."

Unter den „alten Traktaten" ist neben dem durch die Eidgenossen vermittelten Frieden zwischen Bern und Savoyen von 1564 unzweifelhaft auch der Vertrag von St. Julien von 1603, auf dessen Bestimmungen die Bevollmächtigten Genfs in den Pariser- und Wiener-Verhandlungen direkt und indirekt hinwiesen, zu verstehen.

VI. Neutralitäts-Notifikation der Schweiz vom 14. März 1859 und die Antworten der Mächte.

Nach den Turiner-Verhandlungen von 1816 gab die Neutralisirung Savoyens bis auf die neueste Zeit zu keinen weitern Korrespondenzen Veranlassung, und führte auch zu keiner praktischen Erörterung und Anwendung. Bei der Neutralitäts-Erklärung, welche die schweizerische Tagsazung angesichts der Kriegsbesorgnisse von 1830 an die Mächte erliess, ward des neutralisirten Savoyens nicht speziell gedacht, und eben so wenig geschah dieß in den Rükäußerungen der Mächte.

Erst als zu Anfang dieses Jahres die Verhältnisse zwischen benachbarten Mächten sich so gestalteten, daß ein Ausbruch des Krieges als möglich erschien und der schweizerische Bundesrath sich in Folge dessen entschloß, die europäischen Kabinette von der durch die Schweiz zu beobachtenden Politik rechtzeitig in Kenntniß zu sezen, gelangte auch das Verhältniß des neutralisirten Savoyens in den Bereich der internationalen Korrespondenz. Der Bundesräth, sich auf den Standpunkt stellend, den die schweizerischen Behörden schon bei den internationalen Verhandlungen von 1814, 1815 und 1816 festhielten, erließ am 14. März 1859 folgende Cirkularnote an die Unterzeichner der Verträge von 1815, so wie an die schweizerischen Gränzstaaten Baden, Bayern, Württemberg und Sardinien.

„Obschon gegenwärtig noch die Staaten Europas sich der Segnungen des Friedens zu erfreuen haben, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß das Vertrauen auf die Fortdauer dieser Zustände erschüttert worden ist und die Möglichkeit Raum gewonnen hat, daß die dermalige Ruhe durch kriegerische Ereignisse unterbrochen werden könnte.

„Unter solchen Umständen ist es der Würde der Schweiz, als eines unabhängigen und selbstständigen Staates, so wie ihrer politischen Verfassung und Organisation angemessen, daß sie rechtzeitig und ohne Rükhalt sich über die Stellung ausspreche, welche sie auf gewisse Eventualitäten hin einzunehmen gedenkt, und die ihr nach ihrer Lage und Geschichte, nach äußern Verhältnissen und innern Bedürfnissen vorgezeichnet ist.

„Die schweizerische Eidgenossenschaft wird, das erklärt der Bundesrath mit Bestimmtheit, für den Fall, daß der europäische Frieden gestört werden sollte, die Integrität und Neutralität ihres Gebietes, die ihr als selbstständigem Staate zukommen und die durch die europäischen Verträge von 1815 feierlich anerkannt und gewährleistet sind, mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften vertheidigen und aufrecht erhalten. Sie wird diese Sendung gegen Jedermann mit guten Treuen erfüllen.

„Die Verträge von 1815 erklären sodann auch gewisse Gebietstheile von Savoyen, welche integrirende Bestandtheile des Staatenkomplexes Seiner Majestät des Königs von Sardinien ausmachen, als in der schweizerischen Neutralität inbegriffen.

„Durch diese Verträge nämlich, und zwar laut der Erklärung der hohen Mächte vom 29. März 1815 und der Beitrittsurkunde der schweizerischen Tagsazung vom 12. August 1815, der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 (Art. 92), dem Frieden von Paris vom 20. November 1815 (Art. III) und der Urkunde der Mächte über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität vom nämlichen Tage, sind die erwähnten Gebietstheile der gleichen Neutralität wie die Schweiz theilhaftig, mit der nähern Bestimmung, „daß bei wirklich ausgebrochenen, oder unmittelbar bevorstehenden Feindseligkeiten zwischen benachbarten Mächten die Truppen Seiner „Majestät des Königs sich zurükzuziehen haben und dafür, wenn es nothwendig ist, „ihren Weg durch das Wallis nehmen können, und daß keine andern bewaffneten „Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen dürfen, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für „gut finden wird."

„Die vorstehenden Bestimmungen der allgemeinen Traktate haben in allen Theilen ihre ausdrükliche Bestätigung erhalten durch den Spezialvertrag, welcher unterm 16. März 1816 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgeschlossen worden ist.

„So weit es zur Sicherung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes erforderlich ist, wird die Eidgenossenschaft eintretendenfalls von diesem ihr nach den europäischen Traktaten zustehenden Besezungsrechte der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen Gebrauch machen, wobei es sich von selbst versteht, daß von ihrer Seite die zitirten Stipulationen in jeder Richtung gewissenhafte Beachtung finden werden, also auch darin, daß eine schweizerische Okkupation die Civilverwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll. Es wird der schweizerische Bundesrath bemüht sein, über die nähern Modalitäten einer

solchen Okkupation mit der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien sich ins Einverständniß zu sezen.

„Der schweizerische Bundesrath darf sich der Erwartung hingeben, daß diese eben so freimüthigen als loyalen Erklärungen eine gute Aufnahme finden und die hohen Mächte den Standpunkt vollkommen würdigen werden, welchen unter den gegenwärtigen politischen Konjunkturen und im Hinblike auf mögliche Eventualitäten er einzunehmen in der Lage gewesen ist."

Sämmtliche Mächte beantworteten die Note des Bundesrathes in beistimmendem, oder die loyale und offene Erklärung desselben anerkennendem Sinne. Kein einziger reklamirte gegen die bundesräthliche Auffassung über die Stellung der Schweiz zu dem neutralisirten Savoyen. Sardinien selbst erklärte sich zur Anhandnahme von Unterhandlungen bereit, um die nähern Modalitäten einer eventuellen schweizerischen Okkupation des neutralisirten Savoyens festzusezen. Diese Verhandlungen sind noch im Gange.

VII. Resüme der vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Savoyen.

Aus den völkerrechtlichen Verhandlungen und Stipulationen, wie wir sie hievor dargestellt haben, lassen sich die bestehenden vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisirten Savoyen zusammenfassen wie folgt:

1. Die betreffenden savoyischen Provinzen, welche in dem Wiener-Protokolle vom 29. März und in dem zweiten Pariserfrieden bezeichnet erscheinen, sind der schweizerischen Neutralität einverleibt. Alle Mächte, welche die Verträge von 1815 unterzeichnet haben, sind verpflichtet, diese Neutralität zu achten.

2. Die Schweiz ist berechtigt, bei ausgebrochenem oder nahe bevorstehendem Kriege zwischen benachbarten Mächten die neutralisirten Provinzen Savoyens militärisch zu besezen, und die dort befindlichen sardinischen Truppen haben sich aus denselben zurükzuziehen.

3. Wenn für den Rükzug der sardinischen Truppen der Weg durch das Wallis erforderlich ist, so ist die Schweiz verpflichtet, denselben den Durchmarsch zu gestatten.

4. Laut dem Wiener-Protokolle vom 29. März 1815 steht der Schweiz die Handels- und Militärverbindung zwischen Genf und dem Wallis durch die sogenannte

Simplonstraße (durch das Chablais) in gleicher Weise zu, wie solche in der Wiener-Erklärung vom 20. März auf der (damals noch zu Frankreich gehörenden) Straße von Versoix für die Verbindung zwischen Genf und der Waadt von Frankreich zugestanden wurde, d. h. daß die Straße jederzeit frei bleibe, daß daselbst weder Posten, noch Reisende, noch Waarensendungen mit irgend einer Douanen-Untersuchung belästigt oder irgend einer Gebühr unterworfen werden, und daß der Durchmarsch der Schweizertruppen keinerlei Hindernisse leiden darf.

Daß die Straße von Versoix später ganz unter schweizerische Hoheit gelangte, ändert an dem für die Chablais-Straße stipulirten Verhältniß natürlich nichts.

Das in dem gleichen Protokolle stipulirte freie Durchzugsrecht der Genfer-Milizen nach dem Mandement von Jussy ist dagegen in Folge der spätern Desenclavirung dieses Bezirks dahin gefallen.

Hinwieder sollen laut Art. 8 des Turiner-Vertrages die Handelsverbindungen zwischen den Provinzen von Savoyen durch das Gebiet von Genf zu allen Zeiten frei sein, vorbehalten die Polizei-Maßregeln, denen die sardinischen Unterthanen, gleich den Genfern selbst, unterworfen werden.

Dazu kommen die speziellen Stipulationen des Wiener-Protokolls vom 29. März, bezüglich des freien Transits vom Hafen von Genua her über die Simplonstraße in ihrer ganzen Ausdehnung durch Wallis und Genf.

5. Gleichwie auf der Seite gegen das Pays de Gex die französische Douanenlinie von der Schweizergränze zurückgezogen ist, so sind in Folge des Pariser-Protokolls vom 3. November 1815 und Art. 3 des Turiner-Vertrags auch die sardinischen Zollstätten von der schweizerisch-genferschen Gränze weg verlegt worden (zollfreie Zone).

Laut Art. 4 des Turiner-Vertrages ist ferner der Ausgang aller für den Verbrauch der Stadt und des Kantons Genf bestimmten Lebensmittel aus dem Herzogthum Savoyen jederzeit frei und keinen Abgaben unterworfen, allgemeine Verwaltungsmaßregeln vorbehalten, die bei eintretendem Mangel in den eigenen Staaten die Regierung Sr. Majestät angemessen erachten würde.

In dem Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Sardinien vom 8. Juni 1851, der auf eine Zeitdauer von zehn Jahren abgeschlossen wurde, sind über die in obigen Artikeln 4 und 5 berührten Zollverhältnisse einige nähere Bestimmungen festgestellt worden, die mit Ablauf des Vertrages natürlich wieder dahin fallen.

6. Nach den durch Art. 23 des Turiner-Vertrages neu bestätigten Verfügungen der alten Traktate soll die Schweiz die Waadt, und das Haus Savoyen das Chablais, Faucigny und Genevois, der Erhaltung guter Nachbarschaft wegen, an keinen dritten Herrn abtreten oder veräußern.

Beide Theile sollen in diesen ihren angränzenden Gebieten keine neuen Befestigungen gegen einander bauen, und innerhalb einer Meile Weges gegen die Gränzen keine Kriegsrüstungen sammeln, noch halten.

Im Umkreise von vier Stunden von Genf soll das Haus Savoyen kein Kriegsvolk versammeln, keine Garnisonen halten und keine Festungen anlegen. (Ein ähnlicher Schuz ward in dem II. Pariser-Frieden zu Gunsten der Stadt Basel auf der Seite gegen Frankreich stipulirt.)

VIII. Topographische, statistische und kommerzielle Notizen.

Das alte Herzogthum Savoyen, am Fuße der Alpen zwischen Frankreich, Italien und der Schweiz gelegen, war in folgende Provinzen eingetheilt:

1. das **eigentliche Savoyen**,	unter franz.	Herrschaft	das	Arrondiss.		Chambéry	bildend;
2. „ **Genevois**,	„	„	„	„	„	Annecy	„
3. die Provinz **Carouge**,	„	„	„	„	„	Genf	„
4. „ **Maurienne**,	„	„	„	„	„	St. Jean de Maurienne	„
5. „ **Tarantaise** (und Haute Savoie)			„	„	„	Moutiers	„
6. das **Faucigny**,	„	„	„	„	„	Bonneville	
7. „ **Chablais**,	„	„	„	„	„	Thonon	„

Heute zerfällt Savoyen bezüglich auf die politische Eintheilung in die zwei Divisionen Chambéry und Annecy. Leztere Division umfaßt die Provinzen:

	Bevölkerung		Flächeninhalt
Chablais, mit einer Bevölkerung von etwa	58,000	Seelen.	□ Std. 46
Faucigny, „ „ „ „ „	105,000	„	„ 101
Genevois, „ „ „ „ „	107,000	„	„ 80
	270,000	„	„ 227

Diese drei Provinzen sind vollständig in der schweizerischen Neutralität begriffen. Zu der nämlichen Neutralität gehören von der Division Chambéry:

Ugine und theilweise Faverges (H. Savoie)	17,000	„	„ 16
Von der Provinz des eigentlichen Savoyens	50,000	„	„ 27
Zusammen im neutralisirten Gebiete begriffen	337,000	Seelen.	□ Std. 270

Der Theil Savoyens, welcher nicht im neutralisirten Gebiete liegt, zählt ungefähr 245,000 Seelen und 285 Quadratstunden.

Im Osten gränzt das neutralisirte Gebiet von Savoyen an den Kanton Wallis, von St. Gingolph am Genfersee bis hinauf zum Mont Dolent, in einer Länge von etwa 14 Stunden.

Südöstlich vom Mont Dolent bis zum Col du Bonhomme lehnt sich dasselbe an die Gebirgskette des Montblanc, die auf dieser ganzen Streke von 8 Stunden einen unübersteiglichen Wall bildet. Von da weg bilden die südliche Gränze die Provinzen Tarentaise und die nicht im Neutralitäts-Rayon begriffenen Theile der Haute Savoie und des eigentlichen Savoyens. Die Neutralitätslinie zieht sich von Ugine weg je in gerader Richtung über Faverges, Lecheraines, am südlichen Ende des See's von Bourget vorbei nach St. Genix an der Rhone. Sie greift auf dieser Linie in das Wassergebiet der Isère hinüber, indem sie bei Ugine das obere Gebiet des bei Conflans in die Isère fallenden Arly-Baches umfaßt. Dieser Theil der Gränze hat eine Länge von 20 Stunden.

Westlich von St. Genix bis zu der Schweizergränze bei Chevrier trennt auf eine Länge von 16 Stunden der Rhonefluß das neutralisirte Gebiet von Frankreich.

Nördlich bilden das Gebiet von Genf und der Genfersee die Gränze, in einer Länge von 20 Stunden.

Aus diesen Gränzangaben ergibt sich, daß das neutralisirte Savoyen auf eine Streke von 34 Stunden an die Schweiz, auf 28 Stunden Länge an die übrigen sardinischen Staaten und auf 16 Stunden Länge an Frankreich gränzt.

Bezüglich auf die Flußgebiete in dem neutralisirten Savoyen tritt eine Unterscheidung von wesentlichem Belange hervor. Die einen öffnen sich gegen das Schweizergebiet; dahin gehört das Flußgebiet der **Dranse**, die nahe bei Thonon in den Genfersee fällt und mit ihren Nebenflüssen fast das ganze Chablais umfaßt; dann das Gebiet der **Arve**, die im Chamouny-Thale am Fuße der Montblanc-Kette entspringend, die Gewässer des ganzen Faucigny und eines Theiles des Genevois aufnimmt und unmittelbar unterhalb Genf in die Rhone sich ergießt. Die linkseitige Wasserscheide dieses Flusses wird durch einen Gebirgszug bezeichnet, der als Ausläufer der Montblanc-Kette vom Col du Bonhomme an über den Col de Leicette, den Mont de Fleury, den Mont Salève und den Mont Vuache sich zieht und gegenüber dem Fort de l'Ecluse in die Rhone fällt.

Andere Flüsse dagegen nehmen ihre Ausmündung nach der französischen Gränze. Dahin gehören die **Usses** und der **Fier**, deren Gebiete den größten Theil des Genevois und einen Theil des eigentlichen Savoyens umfassen.

Nach den bezeichneten Fluß- und Gebirgsrichtungen haben sich die volkswirthschaftlichen Verkehrsverbindungen gestaltet. Alles, was innerhalb des Wassergebietes der Dranse und der Arve liegt, d. h. eine Fläche von etwa 145 Quadratstunden, mit einer Bevölkerung von 160,000 Seelen, besizt seine natürlichen Verkehrsstraßen nach

dem großen Wasserbeken des Genfersees und der Stadt Genf. Der Absaz der Produkte dieses Gebietes, d. h. des ganzen Chablais, Faucigny und eines Theiles des Genevois, geschieht nach Genf und zum Theil nach den Städten und Rebgeländen der Waadt; und diese Bevölkerungen sind für ihre Nahrungsbedürfnisse wesentlich auf jene savoyischen Bezirke gewiesen. Die den Flußgebieten folgenden Straßen und die freie Schifffahrt auf dem Genfersee machen auch den Verkehr nach Genf und der waadtländischen Küste verhältnißmäßig sehr leicht, während in umgekehrter Richtung, sei es nach dem Wallis oder den rükwärtsliegenden Provinzen Savoyens, z. B. nach Annecy, Aix u. s. w., der Verkehr nur über Bergpässe oder auf sehr großen Umwegen möglich ist. Aus diesen Gründen können die **Stadt Genf** und die waadtländische **Küste** als die eigentlichen Verkaufsmärkte des ganzen linkseitigen Gebietes des Genfersees, d. h. der Thäler der Arve und Dranse, bezeichnet werden.

Hinwieder ist es vorzüglich die Stadt Genf, wo die Bewohner der nämlichen Gebiete ihre Bedürfnisse suchen. Hier machen sie ihre Einkäufe, suchen hier den Banquier oder den ausleihenden Kapitalisten; bei 10,000 Savoyarden finden hier Arbeit und Verdienst, oder als Niedergelassene ihr industrielles Auskommen; die Industrie Genfs beschäftigt Leute bis tief in die berührten savoyischen Gebiete hinein, so daß die volkswirthschaftlichen Beziehungen derselben wirklich auf's innigste mit Genf und der Schweiz verbunden sind.

Was dagegen die jenseits der linken Wasserscheide der Arve liegenden Gebiete betrifft, so nimmt deren Verkehr mehr die Richtung nach Annecy und Chambéry hin, und die Beziehungen zur Schweiz sind hier wesentlich schwächer.

IX. Politische und militärische Betrachtungen.

Bei der Neutralisirung Savoyens im Jahre 1815 walteten mehrfache Gesichtspunkte ob, die alle in mehr oder minderm Maße den Anstoß zu dieser interessanten völkerrechtlichen Stipulation gaben.

Die Lage der Schweiz inmitten mächtiger Militärstaaten gibt derselben bei allen Kämpfen, welche zwischen diesen ausbrechen, eine große strategische Bedeutung. Sie beherrscht in der Centralalpenkette auf eine Länge von 80 Stunden die Pässe nach Italien und außerdem die Quellenregion der drei wichtigen Stromgebiete des Rheines, des Inns, beziehungsweise der Donau, und der Rhone.

Diejenige Kriegsmacht, welche sich in der Schweiz festsezt, müßte demnach gegen ihren Feind einen großen strategischen Vorsprung gewinnen. Die Kriegsereignisse gerade derjenigen Epoche, welche durch die 15er Verträge geschlossen wurde, bestätigen die militärische Bedeutung des Schweizergebiets. Im Jahre 1798 sezten sich die französischen Kriegsheere darin fest; im folgenden Jahre kämpften die Franzosen, Oesterreicher und Russen um den Besiz des obern Rheinthales und der Alpenpässe von Bünden bis Wallis; 1800 führte Napoleon seine Armee über Schweizerboden, den Großen St. Bernhard und den Gotthard den in Piemont stehenden Oesterreichern in Flanke und Rüken; 1813 sezte eine Armee der Alliirten bei Basel über den Rhein, um über Schweizergebiet die französische Gränze zu erreichen. Zu gleichem Zweke gieng ein österreichisches Heer über den Simplon in das Rhonethal. Das Gleiche wiederholte sich nach der Wiederscheinung Napoleons in Frankreich im Jahr 1815. — Diese Thatsachen und Betrachtungen mußten genügen, um die Mächte zu der Anerkennung und Gewährleistung der Neutralität der Schweiz zu vermögen und dabei feierlich auszusprechen, daß dieselbe **dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.**

Um der im Interesse Europas liegenden Neutralität und Unverlezbarkeit des schweizerischen Gebietes einen sicherern Haltpunkt zu geben, mußte es im Bestreben der nämlichen Mächte liegen, der Schweiz eine möglichst sichere militärische Gränze zu verschaffen. Dieß geschah theils durch Rükerstattung der von ihr abgerissenen Gebietstheile, wie des Wallis, Genfs, des Dappenthals, theils auch durch Einverleibung eines Theiles von Savoyen in das schweizerische Neutralitätssystem. Hiebei waltete noch der spezielle Gedanke vor, die unter Napoleon gebaute Militärstraße über den Simplon, die in den neuesten Kriegen eine so erhebliche Rolle gespielt hatte, vollständig zu neutralisiren, und den Zugang zu derselben auch durch Hineinziehung Savoyens in das schweizerische Vertheidigungssystem zu erschweren. In diesen Anschauungen liegt der eine Beweggrund der Neutralisirung Savoyens.

Neben dieser europäischen Bedeutung der Frage lag es zugleich im Interesse des Königs von Sardinien, die nach der Schweiz zu liegenden Theile Savoyens unter den Schuz der schweizerischen Neutralität zu stellen. Die Lage eines Theiles von Savoyen ist der Art, daß an eine wirksame direkte Vertheidigung desselben durch Piemont nicht zu denken ist. Eine Verbindung der savoyischen Provinzen mit Piemont ist nämlich nur über den Mont-Cenis und den Kleinen Bernhard gegeben; die Wiedervereinigung des Wallis mit der Schweiz schnitt dagegen die Straße über den Großen Bernhard und den Simplon ab. Ein feindliches Heer, das im untern Theile von Savoyen durch die Thäler der Isère oder des Fier eindringt, kann demnach mit Leichtigkeit allen weiter nördlich stehenden piemontesischen Truppen den Rükzug über den Mont-Cenis und den Kleinen Bernhard abschneiden. Zudem erscheint es für Piemont überhaupt als eine äußerst schwierige Aufgabe, die dießseits der Alpen gelegenen, gegen einen mächtigen Militärstaat hin durchaus offenen, savoyischen Provinzen im Falle eines Angriffes ernstlich zu vertheidigen. Noch jedesmal, wenn die

Geschichte Frankreich und das Haus Savoyen im Kampfe sah, bildete Savoyen das erste Kriegsobjekt. Aus diesen Gründen nahm Sardinien ein wesentliches Interesse daran, die an die Schweiz gränzenden Provinzen Savoyens unter den Schuz einer europäisch anerkannten und gewährleisteten Neutralität gestellt und bei einer allfälligen Abschneidung seinen Truppen den Rükzug durch das Wallis gesichert zu sehen. Hierin liegt der zweite Beweggrund der Neutralisirung Savoyens.

Die Schweiz selbst mußte hohen Werth darauf sezen, zum Zweke der Vertheidigung ihres eigenen Gebietes und der Aufrechterhaltung ihrer eigenen Neutralität besonders im Westen sich eine möglichst günstige Militärgränze zu verschaffen. Das Gebiet von Waadt und Genf rekt wie eine schmale Landzunge zwischen die Gränzen Frankreichs und Savoyens hinein. Wäre die Schweiz auf dieser Seite für ihre militärischen Aufstellungen auf ihre eigene Gränze beschränkt, so hätte sie vom Mont-Dolent im Wallis bis an die äußerste Genfergränze eine Linie von mehr als 50 Stunden zu besezen, die zudem fast keine natürlichen Vertheidigungsstellungen darbietet, gegen Savoyen hin so wenig wie gegen das am dießseitigen Fuße des Jura liegende Pays de Gex. Diese Linie wäre bei einem erheblichen feindlichen Andrange unmöglich zu halten, und es müßte die schweizerische Armee, um nicht Gefahr zu laufen, von der eigenen Rükzugslinie abgeschnitten zu werden, auf die Vertheidigung von Genf und der westlichen Theile von Waadt von vornherein verzichten. Wesentlich günstiger gestalten sich dagegen die Verhältnisse, wenn das schweizerische Vertheidigungssystem auf die angränzenden savoyischen Provinzen ausgedehnt wird. Die Vertheidigungsgränze zur Dekung des Wallis und der ganzen südlichen Gränze der Waadt und Genfs reduzirt sich alsdann auf die Linie vom Col du Bonhomme bis an die Rhone bei dem Mont Vuache oder dem Bach des Ousses mit einer Länge von nur 20 Stunden, und dieselbe ist überdieß so beschaffen, daß kaum ein Drittheil davon einer wirklichen Bewachung und Besezung bedarf, und überall günstige militärische Positionen sich bieten. Durch diese Linie wird Genf indirekt auch gegen seine westliche Gränze und das Pays de Gex gedekt; denn, wenn eine schweizerische Armee den Mont Vuache und den Salève besezt hält, so ist für eine feindliche Armee das Vorrüken auf Genf vom Westen oder Nordwesten her bereits viel gefährlicher und eine unmittelbare Vertheidigung Genfs dann um so mehr möglich, als die Eidgenossen nicht bloß an die Rükzugslinie über Versoix gebunden sind, sondern ihnen auch diejenige durch das Chablais offen steht. Die unmittelbare Vertheidigung des Wallis und des Simplonpasses gegen einen vom Westen kommenden Feind kann auch weit erfolgreicher auf savoyischem Boden als an der Wallisergränze geführt werden; denn die am leichtesten zu vertheidigenden Defileen der dem Genfersee entlang führenden Simplonstraße finden sich über der Schweizergränze hinaus bei Meillerie, und das Aehnliche ist der Fall mit den Pässen und Saumpfaden, die vom Chamouny-Thal und dem Gebiete der Dranse nach Wallis hinüberführen; auch diese Pässe können durch Aufstellungen auf der savoyischen Seite viel wirksamer vertheidigt werden. In diesen schweizerischen Sicherheits- und Vertheidigungs-Interessen liegt der dritte Beweggrund der Neutralisirung Savoyens.

Wenn über die Beweggründe, welche die Neutralisirung Savoyens veranlaßten, kein Zweifel waltet, so fragt es sich, ob dieselben unter den heutigen Verhältnissen noch ihre Geltung haben? Diese Frage muß unbedingt bejaht werden. Für Europa zunächst ist die Neutralität der Schweiz und damit auch der angränzenden Provinzen Savoyens heute noch von ganz gleicher Bedeutung wie im Jahre 1815. Durch die Führung der Eisenbahn an den Fuß des Mont-Cenis auf beiden Seiten der Alpen hat zwar die Simplonstraße als Militärstraße ihre frühere Bedeutung scheinbar nicht mehr; allein nur scheinbar, denn es hängt rein davon ab, welche Staaten sich jeweilen gegenüberstehen. Geschieht es wie im neuesten italienischen Kriege, wo Sardinien der Verbündete Frankreichs und für die Alliirten das Meer offen war, so fällt der Simplonpaß weniger in Betracht, obschon bei einem siegreichen Vorrüken der Oesterreicher auf Turin einer französischen Armee die Versuchung hätte nahe liegen können, über den Simplon ihnen in Flanke und Rüken zu fallen, ähnlich wie Bonaparte im Jahr 1800 es that. Sollte aber in einem neuen Kriege Sardinien Gegner Frankreichs und durch eine Theilnahme Englands am Kriege die Kommunikation zur See unsicher sein, so wäre die Bedeutung des Simplonpasses wieder vollständig da, und zwar um so mehr, als auch hier in nicht ferner Zeit die Eisenbahnen auf beiden Seiten der Alpen bis nahe an deren Fuß vorgerükt sein werden (Arona und Sitten).

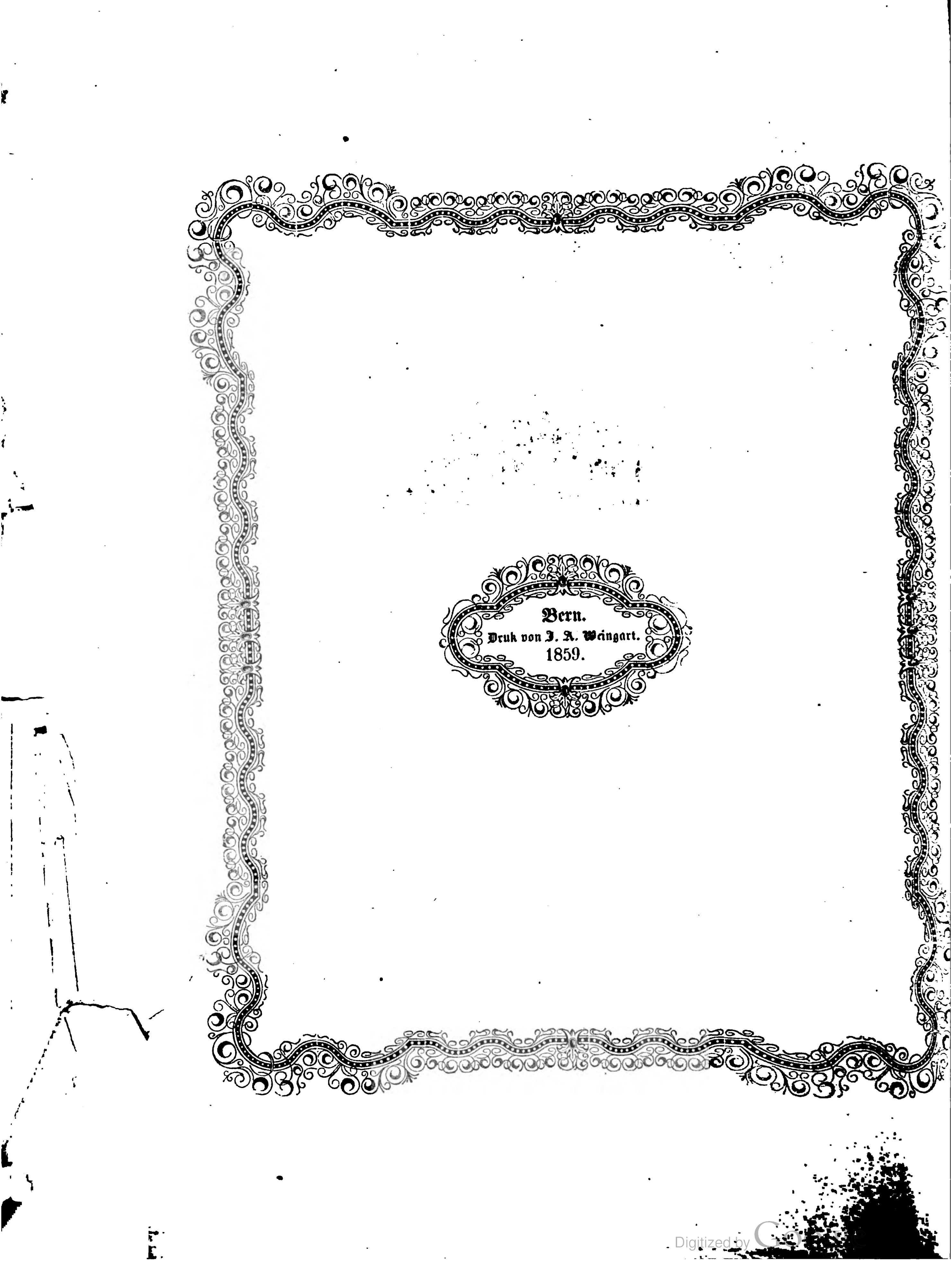
Für Sardinien liegt die Frage heute ebenfalls noch gleich wie im Jahre 1815. So lange es mit Frankreich verbündet ist, bedarf es freilich für seine savoyischen Provinzen den Schuz der europäisch garantirten Neutralität nicht; allein wenn die Allianzverhältnisse sich ändern sollten, so steht Sardinien wieder in der frühern Lage. Seine Vergrößerung jenseits der Alpen ist wohl geeignet, ihm eine größere Machtstellung in Italien zu geben; aber sie sezt es nicht in den Stand, seine dießseits der Alpen liegenden savoyischen Provinzen wirksamer zu vertheidigen als bis anhin. Und da in Folge der neuen Gestaltungen in Italien der sardinische Staat, so wie die italienische Nation voraussichtlich in direktere und einflußreichere Beziehungen zum europäischen Staatensysteme überhaupt treten werden, so sind Verwiklungen nach Westen wie nach Osten um so eher möglich, und bei dieser Voraussicht wird für Sardinien die savoyische Neutralität um so gewichtiger.

Am allerwenigsten hat die savoyische Neutralität mit Bezug auf die Schweiz irgend an Bedeutung verloren. Zum militärischen Schuze ihrer westlichen Gränze ist sie heute noch so wichtig wie im Jahr 1815; ohne die Neutralität Savoyens stünden unsere Westkantone Genf, Waadt und Wallis viel weniger vertheidigungsfähig da. Diese Neutralität gibt der Schweiz zudem die politische Berechtigung, zu einer etwaigen Veränderung in den Souveränetätsverhältnissen Savoyens ihr Wort mitzusprechen, eine Berechtigung, die schon in den alten Verträgen ausdrüklich festgestellt wurde. An diese Verhältnisse knüpfen sich die volkswirthschaftlichen und kommerziellen Interessen, die heute viel größer sind wie früher, und so vielseitig und enge in einander gehen

daß jede Schmälerung oder Entfremdung in den wechselseitigen politischen und militärischen Beziehungen nur die nachtheiligsten Rükwirkungen äußern könnte.

Unser Schluß geht deßhalb dahin, daß die Schweiz und die übrigen, bei den europäischen Verträgen betheiligten Mächte sehr hohen Werth darauf sezen müssen, die bestehenden Rechte und Beziehungen zwischen der Schweiz und Savoyen sorgfältig aufrecht zu erhalten und darüber zu wachen, daß sie in keiner Weise eine Schmälerung oder Gefährdung erleiden.

Inhalts-Verzeichniß.


Bern.
Druk von J. A. Weingart.
1859.



